



mitteilungen

Jahrgang 58 · Nummer 12

Dezember 2005

INHALT

Verband Intern

StGB NRW-Termine

- 788 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg
- 789 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln
- 790 Initiative „Alles hat seine Zeit“

Recht und Verfassung

- 791 Perspektiven der Kommunalverfassung
- 792 Inkompatibilität nach § 13 Kommunalwahlgesetz
- 793 Seminar zum Bevölkerungsschutz für kommunale Führungskräfte
- 794 Seminar zum Katastrophenschutz kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 795 Zivilrechtliche Überprüfung von Netznutzungsentgelten
- 796 Muster für das doppische Rechnungswesen
- 797 Finanzsituation des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
- 798 Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzung
- 799 Erlass der Gewerbesteuer der Ihr Platz GmbH & Co. KG
- 800 Fehlinformation der Automatenunternehmer zur Spielgerätesteuern
- 801 Gewerbesteuererlegung bei der Deutschen Telekom AG
- 802 Höchstbeträge bei der Einkommensteuer
- 803 Aussagen zur Revision Hartz IV im Koalitionsvertrag
- 804 Koalitionsvertrag zu Kommunal финанzen
- 805 Konditionenänderung im KfW-Infrastrukturprogramm
- 806 Vierteljährliche Kassenstatistik 2005

Schule, Kultur und Sport

- 807 Aktuelle PISA-Ergebnisse
- 808 Argumentationspapier gegen die Abschaffung der Grundschulbezirke
- 809 Bibliothek des Jahres 2005
- 810 Deutscher Theaterpreis 2006
- 811 Internetportal zu Partnerschaften von Schule und Unternehmen
- 812 Zentralabitur
- 813 Zentrale Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10
- 814 Kongress „Aus der Schule in den Beruf – Neue Wege für Schule und Ausbildung“
- 815 Kongress „Lesen.Lernen.“

Datenverarbeitung und Internet

- 816 Infoplattform zu e-Government
- 817 Preisträger „e-city-NRW“ 2005
- 818 Sunriseperiod der .eu-Domain für Kommunen

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 819 Familienzentren
- 820 Krankenhaus-Barometer 2005
- 821 Förderwettbewerb „Junge Wege in Europa“

- 822 Elternbeitrag für die Über-Mittag-Betreuung in Kindertageseinrichtungen
- 823 Fachtagung „Wohnen im Wandel“
- 824 Otto-Mühlschlegel-Preis – Zukunft Alter
- 825 Personalsituation in Krankenhäusern
- 826 Pressemitteilung: Familienpolitik vor Ort vernetzen

Wirtschaft und Verkehr

- 827 AGKW-Jahrestagung
- 828 StGB NRW-Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr in Vreden
- 829 Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz
- 830 Broschüre zum Fahrradtourismus
- 831 Deutscher Tourismuspreis 2005
- 832 DStGB zu Fehlanreizen bei Hartz IV
- 833 Empfehlungen zu Lärmschutzanlagen an Straßen
- 834 EU-Auszeichnung für Wirtschaftsförderung
- 835 Lieferbedingungen für Geokunststoffe
- 836 Pressemitteilung: Verkehrsbeschränkung zugunsten der Bürger
- 837 Umwelt und Straßenverkehr
- 838 Werkstattjahr

Bauen und Vergabe

- 839 Anliegerverkehr im Wohngebiet
- 840 Fachtagung „Stadt- und Regionalplanung vor neuen Herausforderungen“
- 841 Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen
- 842 Nachweispflicht der Vergabestelle bei Mischkalkulation
- 843 Verzinsung von Wohnbauförderungsdarlehen

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 844 ISD GmbH zugelassen zum Dualen System
- 845 Gespräch mit NRW-Umweltminister Uhlenberg
- 846 Gespräch mit NRW-Umweltminister Uhlenberg – Themenkreis Abwasser
- 847 Gespräch mit NRW-Umweltminister Uhlenberg – Natur- und Landschaftsschutz
- 848 Verwaltungsgericht Köln zur Gewerbeabfallverordnung

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Dezember-Ausgabe der Zeitschrift
STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Hartz IV

Uwe Lübking

Für und Wider die Kommunalisierung der
Langzeitarbeitslosigkeit

Christiane Schönefeld

Ein Jahr Hartz IV aus Sicht der Agentur für Arbeit NRW

Ulrich Odebralski

Die Hartz IV-Arbeitsgemeinschaft Märkischer Kreis

Dokumentation: Düsseldorfer Erklärung zur
Arbeitsmarkt-Integration bedürftiger Arbeit Suchender

Martin Hustadt

Konzept, Nutzen und Praxis der so genannten
Ein-Euro-Jobs

Alfred Holz

Erfahrungen der Gemeinde Senden im
Hartz IV-Optionskreis Coesfeld

Claus Hamacher, Andreas Wohland

Die finanziellen Auswirkungen von
Hartz IV auf die Kommunen

Dokumentation: Rahmenvereinbarung zu
Hartz IV-Arbeitsgemeinschaften

Carsten Greiwe

Hilfe für Problemstadtteil durch
„Mo.Ki - Monheim für Kinder“

Hans Schumann, Peter Tirlam

Das Projekt „Haushaltskonsolidierung“
der Kreissparkasse Köln

Ausbildung zum Umweltassessor

IT-News

Gericht in Kürze

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und
Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201,
40474 Düsseldorf

Fortbildung der StGB NRW 2006

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
16.02.2006	Seminar zur StGB NRW-Mustersatzung „Straßenreinigung 2006“	Nettetal
23.02.2006	Seminar zur StGB NRW-Mustersatzung „Straßenreinigung 2006“	Bad Sassendorf
01.06.2006	Fachtagung „Kommunale Seniorenpolitik“	Münster
21.09.2006	Sozialpolitische Tagung des StGB NRW	Nettetal

Verband Intern

StGB NRW-Termine

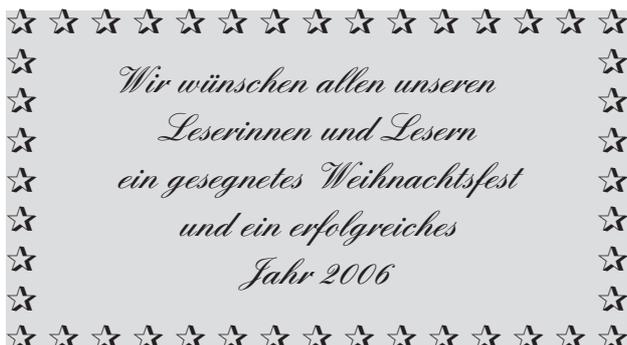
19.01.2006	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport in Dortmund
31.01.2006	Präsidiumssitzung und Parlamentarischer Abend in Düsseldorf

788

Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg

Am 24. Oktober 2005 fand in Finnentrop die zweite Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg im Jahr 2005 statt. Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft, Bürgermeister Pierlings, Stadt Meinerzhagen, begrüßte neben ca. 230 Teilnehmern den gastgebenden Bürgermeister Heß, den Regierungspräsidenten Diegel, den Vizepräsidenten des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bürgermeister Schäfer, Bergkamen und den stellv. Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft, Bürgermeister Reuter, Stadt Olsberg. Ferner begrüßte er von der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider und Hauptreferentin Wellmann sowie von der Abwasserberatung NRW Herrn Dr. Frölich. Der Bürgermeister der ausrichtenden Gemeinde stellte sodann die Gemeinde Finnentrop vor.

Regierungspräsident Diegel informierte in seinem Grußwort darüber, möglichst alle Kommunen des Regierungsbezirks persönlich besuchen zu wollen. Im Hinblick auf die finanzielle Situation der Kommunen zeigte sich der Regierungspräsident interessiert, wie sich die Situation vor Ort darstelle. Neue Chancen bietet das Neue Kommunale



Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Finanzmanagement. Nach dem Stichtag 01.01.2009 müsse das Neue Kommunale Finanzmanagement umgesetzt werden. Mischformen von Kameralistik und Doppik seien dann nicht mehr möglich. Diegel ging auch auf Vermögensveräußerungen zur Haushaltssanierung ein. Der Regierungspräsident bot zudem Hilfestellung für die Kommunen hinsichtlich der Aufstellung des zukünftigen Haushaltes an.

Auf der Tagesordnung stand sodann die Wahl einer/s stellv. Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wählten einstimmig Herrn Bürgermeister Heß, Gemeinde Finnentrop.

Über die aktuellen Themen aus der Verbandsarbeit berichtete Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider. Zunächst informierte er über den kommunalrelevanten Inhalt der Koalitionsvereinbarung auf Landesebene. Das Wirken des Verbandes sei an zahlreichen Stellen der Vereinbarung erkennbar. In diesem Zusammenhang nannte er die Reform der Gemeindeordnung mit der Senkung der Schwellenwerte und der Wahlmöglichkeit der Bürgermeister in die Kreistage, die Verwaltungsstrukturreform, die Umwandlung von Weisungsaufgaben in Pflichtaufgaben ohne Weisung und die Beendigung der Benachteiligung des ländlichen Raums bei Förder- und Entwicklungsmaßnahmen. Alle Regionen würden zukünftig gleichwertige Entwicklungschancen erhalten. In seinem Beitrag ging Dr. Schneider auch auf die Finanzsituation des Landes und der Städte und Gemeinden ein. Städtetag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund seien sich darin einig, daß der kommunale Finanzausgleich eine Tabuzone für die Landesregierung sein müsse. Es dürfe keinen weiteren „Raubzug“ durch die kommunalen Kassen geben. Notwendig sei auch eine Verwaltungsstrukturreform. An einer umfassenden Reform der Verwaltungsstruktur führe kein Weg vorbei, zumal man sich parteiübergreifend einig sei. Die Regierung werde zunächst im Umweltbereich beginnen. Kritisch sehe der Städte- und Gemeindebund die Absicht des Landes, die Schulbezirke ab dem Jahr 2008 abzuschaffen. Für die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen würden Schulbezirke ein wichtiges und unverzichtbares Steuerungsinstrument darstellen, um die Schülerströme an die bestehenden Raumkapazitäten anzupassen. Dies gelte gerade in Zeiten sinkender Schülerzahlen. Hinzu komme die Gefahr, daß sog. „Gettoschulen“ entstünden. Im übrigen gebe es bundesweit keinen nachweisbaren Ursachenzusammenhang zwischen der Abschaffung der Schulbezirke, der Wahlfreiheit von Eltern und der Bildungsqualität in einzelnen Schulen.

Als erstes Schwerpunktthema wurde die kommunal-wirtschaftliche Betätigung behandelt. Hauptreferentin Anne Wellmann aus der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes informierte in ihrem Beitrag über aktuelle Entwicklungen zur kommunal-wirtschaftlichen Betätigung und plädierte insoweit für eine Freiheit der kommunalen Wirtschaft. Kommunale Unternehmen würden einen erheblichen Beitrag zur lokalen Wertschöpfung und zur Wirtschaftsförderung leisten. Eine Beschneidung der kommunalen Wirtschaft, die der Daseinsvorsorge für alle Bürgerinnen und Bürger diene, bringe keinen Zugewinn an Effektivität. Kommunale Unternehmen seien wichtige und gefragte Arbeitgeber und böten eine Fülle von Ausbildungsplätzen. Der Wettbewerb würde durch das Vorhandensein kommunaler Anbieter stimuliert. Gerade in Spar-

ten wie dem Energiemarkt, der zu Konzentration und Monopolbildung neige, wirke sich die Aktivität der Stadtwerke preisdämpfend im Dienste der Endverbraucher aus. Nicht zuletzt seien die Städte und Gemeinden aufgrund ihrer prekären Finanzlage auf die Erträge ihrer Unternehmen angewiesen. Nur so ließen sich viele Leistungen der Daseinsvorsorge auch langfristig in der von den Bürgerinnen und Bürgern erwarteten Qualität erbringen. Die Betätigungsmöglichkeiten der kommunalen Unternehmen in NRW müßten im Interesse der Bürgerinnen und Bürger erhalten bleiben. Dies gelte in hohem Maße insbesondere für die wichtigen Bereiche Energieversorgung, Wasserversorgung, öffentlicher Verkehr und Telekommunikation.

Dr. Frölich, Abwasserberatung NRW, erläuterte in einem weiteren Schwerpunktreferat das Risikomanagement im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung. Insoweit ging er zunächst auf bestimmte gesetzliche Grundlagen ein, wie etwa das Neue Kommunale Finanzmanagement. Dr. Frölich stellte Vorüberlegungen zum Aufbau eines Risikomanagements an und ging sodann auf die Phasen des Aufbaus eines Risikofrüherkennungssystems ein. Ferner informierte er über Beispiele für Risikokriterien zur Ermittlung der Schadenshöhe. Dargestellt wurden auch einzelne Steuerungsinstrumente, um Risikofaktoren zu vermindern. Die Vorteile des Risikomanagements seien die planmäßige Zielerreichung durch gezielte Steuerung und Kontrolle der Risiken, die Konzentration auf die wesentlichen Risiken, der bewußte Umgang mit Chancen und Risiken, die Sensibilisierung der Betroffenen für mögliche Risiken und die breitere und intensivere Risikobeobachtung.

Az.:IV/2

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

789

Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln

Am 20.10.2005 fand in Sankt Augustin die 64. Tagung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln statt. Der Vorsitzende, Bürgermeister Maubach, Odenthal, begrüßte neben den rd. 230 Ratsmitgliedern und Verwaltungsspitzen Bürgermeister Schumacher von der gastgebenden Stadt Sankt Augustin, den neuen Regierungspräsidenten Lindlar, Bezirksregierung Köln, den Vizepräsidenten des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bürgermeister Boecker, Huerth, Herrn Dr. Frölich, Abwasserberatung NRW sowie Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider, Referent Becker und Referent Wohland aus der Geschäftsstelle des StGB NRW.

Bürgermeister Schumacher stellte sodann die Stadt Sankt Augustin vor. Er gratulierte dem neuen Regierungspräsidenten Lindlar zu seiner Benennung und wünschte ihm alles Gute zur Erledigung der vor ihm liegenden Aufgaben.

Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider beglückwünschte ebenfalls den neuen Regierungspräsidenten und äußerte den Wunsch, dass dieser auch an zukünftigen Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen werde. Er sei dem Verband schließlich als langjähriges Präsidiumsmitglied eng verbunden.

Sodann berichtete Dr. Schneider über Aktuelles aus der Verbandsarbeit. Im Fokus stand die Frage, was die neue Landesregierung in den nächsten fünf Jahren an kommunalrelevanten Vorhaben anpacken werde. Aus der Koaliti-

onsvereinbarung sind dies vor allem die Reform der GO, die Verwaltungsstrukturreform, eine Beendigung der Benachteiligung des ländlichen Raums, eine Verbesserung des Rahmens für interkommunale Zusammenarbeit sowie eine Rücknahme „übereifriger“ Umsetzung von EU-Recht und die Haushaltskonsolidierung.

HGF Dr. Schneider stellte die weiterhin sehr schwierige Finanzsituation in den Gemeinden dar. Er wies darauf hin, dass die Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, die gerade für kleinere Kommunen sehr bedeutend seien, in den letzten Jahren kontinuierlich rückläufig seien. So ergebe sich trotz der erfreulichen Entwicklung bei der Gewerbesteuer im Vergleich zu 2000 ein Saldo bei den kommunalen Einnahmen Gewerbesteuer und Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von -400 Mio. Euro. Demgegenüber steigen die Ausgaben für soziale Leistungen ständig an, seit 2000 um 1,2 Mrd. Euro. So sei zu erklären, dass die Städte und Gemeinden trotz der günstigen Gewerbesteuerentwicklung ein großes strukturelles Defizit in den Verwaltungshaushalten haben. Die strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Haushalte (Fehlbetrag der kommunalen Verwaltungshaushalte in 2005 7,5 Mrd. Euro) führe zu einem Höchststand an Kassenkrediten.

Der kommunale Finanzausgleich müsse daher für das Land bei der Haushaltskonsolidierung eine Tabuzone sein. Jede Ebene müsse für sich sparen. Zu der Konsolidierung sei eine Aufgabenkritik erforderlich. Hier biete der StGB NRW seine Mithilfe an. Derzeit läuft eine Umfrage unter den Mitgliedskommunen.

Eine Aufgabenübernahme im Zusammenhang mit der Verwaltungsstrukturreform werde es nur bei strikter Beachtung des Konnexitätsprinzips geben. Sie müsse effektiv sein und vernünftigt durchgerechnet werden.

Dr. Schneider machte deutlich, dass die kommunalen Interessen bei der Änderung der Regeln zur wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen sehr ernst genommen werden müssen. Der StGB NRW werde vehement gegen das Vorhaben kämpfen, die wirtschaftliche Betätigung der Städte und Gemeinden zurückzudrängen.

Im letzten Themenfeld ging Dr. Schneider auf die Reform der Gewerbesteuer sowie die finanziellen Auswirkungen von Hartz IV ein. Die Gewerbesteuer bleibe für die Städte und Gemeinden so lange unverzichtbar, wie nicht Alternativen einen qualitativ und quantitativ gleichwertigen Ersatz bieten. Das aktuell diskutierte Modell der Stiftung Marktwirtschaft sei derzeit für die Städte und Gemeinden unakzeptabel, da jegliche Aussagen zu einer Quantifizierung fehlen. Hartz IV bedeute derzeit ein finanzielles Fiasko, da sowohl der Bund als auch die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen finanziell erheblich mehrbelastet seien. Wegen der besonderen negativen Betroffenheit der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sei auch der zusätzliche Ausgleich Ost kritisch zu hinterfragen.

Die Rede von HGF Dr. Schneider ist für Mitglieder im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Bezirks AGs“, „Arbeitsgemeinschaften“, „AG Köln“ abrufbar.

Regierungspräsident Lindlar dankte zunächst für die Glückwünsche zu seinem Amtsantritt und gab einen kurzen Rückblick auf 36 Jahre Erfahrung in der Kommunalpo-

litik und seinen sonstigen beruflichen Werdegang. Sodann referierte er zu dem Thema „Bezirksregierung und Kommunen - auf getrennten Wegen zu gemeinsamen Zielen“. Die Bezirksregierung solle zunehmend kommunalfreundlich ausgestaltet werden. Neben der Aufsicht soll sie vor allem auch Beratung für die Kommunen anbieten und zu einem Abbau der Bürokratie beitragen. Das Wohl der Bürger stehe im Mittelpunkt der Arbeit. So werde es einen neuen Internet-Auftritt der Bezirksregierung geben.

Als eine wichtige gemeinsame Aufgabe stellte Regierungspräsident Lindlar die kommunale Haushaltskonsolidierung dar. Hier sollte die Möglichkeit der wahlfreien Zeit genutzt werden, auch unpopuläre Maßnahmen zu beschließen. Eine weitere Möglichkeit zur Haushaltskonsolidierung sehe er in der interkommunalen Zusammenarbeit, insbesondere bei der Abwasserbeseitigung. Schließlich müssten auch die Umlageverbände zur äußersten Disziplin angehalten werden.

Abschließend ging Regierungspräsident Lindlar auf die katastrophale Finanzsituation der Kommunen im Regierungsbezirk Köln sowie die Thematik der Grundschulbezirke und den demographischen Wandel ein.

Referent Becker referierte über die geplante Reform der Kommunalverfassung. Der angekündigte Referentenentwurf zur Reform der GO liege derzeit immer noch nicht vor. Der Gesetzentwurf werde aber entsprechend der Koalitionsvereinbarung eine Ausdehnung der Wahlzeit der Bürgermeister von 5 auf 8 Jahren, eine Neujustierung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen Rat und Bürgermeister sowie die Einführung eines Ratsbürgerentscheides enthalten. Referent Becker erläuterte die Bewertung dieser Vorschläge durch den StGB NRW anhand der zugrunde liegenden Beschlüsse der Verbandsorgane.

Dr. Frölich, Abwasserberatung NRW, stellte das Angebot der Abwasserberatung NRW zum Risikomanagement in kommunalen Abwasserbetrieben vor. Der PowerPoint-Vortrag, der aus Zeitgründen nicht mehr gehalten wurde, steht für die Mitglieder im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Bezirks AGs“, „Arbeitsgemeinschaften“, „AG Köln“ zur Verfügung.

Sodann hielt der zwischenzeitlich erschienene Landrat Kühn, Rhein-Sieg-Kreis, ein Grußwort und stellte darin den Kreis Rhein-Sieg als den zweitgrößten Kreis in Nordrhein-Westfalen vor.

Nach der Möglichkeit des Erfahrungsaustausches schloss Bürgermeister Maubach die Sitzung gegen 12.45 Uhr. Im Anschluss an die Sitzung fand eine Pressekonferenz mit lokalen Pressevertretern statt.

Az.:IV/1 0125

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

790

Initiative „Alles hat seine Zeit“

„Alles hat seine Zeit“. Dies ist nicht nur eine Weisheit der Bibel, sondern gilt auch für die Adventszeit. Der Zeit der Einkehr und Stille sowie des Gedenkens an die Endlichkeit des Lebens folgt die Zeit der Erwartung, der Vorbereitung auf das Weihnachtsfest.

Oftmals sind jedoch aus den vier Adventswochen sechs oder mehr geworden. Weihnachtsaktionen und teilweise auch Weihnachtsmärkte beginnen häufig schon Mitte oder gar Anfang November. Unabhängig von den in eini-

gen Regionen und Städten gewachsenen und traditionell anerkannten Weihnachtsmärkten gibt es für einen solch vorzeitigen Beginn dieser Veranstaltungen keine entsprechende Rechtfertigung. Das - nicht nur für Kinder - besondere vorweihnachtliche Gefühl der Adventszeit, zu der Advents- und Weihnachtslieder ebenso gehören wie der Bummel mit Freunden oder der Familie über einen Weihnachtsmarkt oder der Einkauf von Geschenken, wird durch die immer größere zeitliche Ausdehnung nicht gesteigert, sondern geht dabei verloren. Die besondere christliche Bedeutung dieser Zeit wie auch ihre prägende Kraft für unsere Gesellschaft und für familiäre Tradition werden verdrängt.

Gegen diesen Trend wenden sich gemeinsam die Kirchen, der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels, der Deutsche Schaustellerbund, der Bundesverband Deutscher Schausteller und Marktkaufleute und der Verbraucherzentrale Bundesverband. Gemeinsam erinnern sie an die Besonderheit der Adventszeit und rufen dazu auf, die vorweihnachtlichen Traditionen wieder neu zu entdecken und mit Leben zu füllen. Sie hoffen, dass sich die Menschen Zeit nehmen für den Advent und ihn in angemessener Weise begehen. Es ist im Interesse aller, wenn die jahreszeitlichen Feste und Veranstaltungen ihren unverwechselbaren Charakter behalten.

Az.:HGF

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

Recht und Verfassung

791 Perspektiven der Kommunalverfassung

Auf der Agenda des Koalitionsvertrags von CDU und F.D.P. in Nordrhein-Westfalen steht die Fortführung des 1994 begonnenen Reformprozesses der Kommunalverfassung. In der Diskussion sind u. a. die Verlängerung der Amtszeit der (Ober-)Bürgermeister und Landräte, die Abkopplung der Wahl der (Ober-)Bürgermeister und Landräte von der Wahl des Rates bzw. des Kreistages, eine veränderte Entscheidungs- und Verantwortungsabgrenzung zum Rat bzw. Kreistag, eine Absenkung der Einwohner-schwellenwerte im kreisangehörigen Raum und eine Neufassung der Vorgaben für die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen.

Aus diesem Anlass lädt das Freiherr-vom-Stein-Institut im Rahmen seiner Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“ am Mittwoch, dem 15. Februar 2006, um 16.15 Uhr im Senatssaal des Schlosses zu Münster, Schlossplatz 2, zu einer öffentlichen Veranstaltung zum Thema „Perspektiven der Kommunalverfassung“ ein. Es sprechen Ministerialdirigent Johannes Winkel, Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, und Beigeordneter Dr. Kay Ruge, Deutscher Landkreistag, Berlin.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich; eine Teilnahmegebühr wird nicht erhoben. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Freiherr-vom-Stein-Institut, Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages NRW an der Universität Münster, Von-Vincke-Straße 10, 48143 Münster, Tel.: 0251 / 41857-0, www.uni-muenster.de/Jura.fsi.

Az.:I/2

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

792

Inkompatibilität nach § 13 Kommunalwahlgesetz

Der am 01.10.2005 in Kraft getretene Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), der vom Bund und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände mit der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) geschlossen wurde, gilt im Bereich des Bundes und im kommunalen Bereich für „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“, im Vertrag „Beschäftigte“ genannt. Insoweit entfällt die bisherige Unterscheidung von Angestellten und Arbeitern.

Die Inkompatibilitätsregelungen des § 13 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) beziehen sich auf Beamte und „Angestellte, die im Dienst einer der in den Buchstaben a bis g genannten Körperschaften stehen“ (Abs. 1 S. 1) oder auf „Angestellte des öffentlichen Dienstes“ (Abs. 2 bis 4). Nach Art. 137 Abs. 1 GG kann die Wählbarkeit u.a. von „Angestellten des öffentlichen Dienstes“ im Bund, in den Ländern und den Gemeinden“ gesetzlich beschränkt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Angestellte des öffentlichen Dienstes die in einem Dienstverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehenden Personen, die weder Beamte noch Arbeiter/innen sind. Wer zu der Gruppe der Angestellten des öffentlichen Dienstes gehört, ist nach herkömmlichen Gesichtspunkten unter besonderer Berücksichtigung der Zweckrichtung des Art. 137 Abs. 1 GG zu bestimmen. Danach soll der Gefahr von Interessen- und Entscheidungskonflikten gesetzlich begegnet werden können.

Da unter herkömmlichen Gesichtspunkten und nach der Rechtsprechung Arbeiter/innen des öffentlichen Dienstes nicht als Angestellte des öffentlichen Dienstes gelten und sie grundsätzlich nicht von der Zweckrichtung des Art. 137 Abs. 1 GG betroffen sind, werden Beschäftigte i.S.d. TVöD, die nach bisheriger Zuordnung als Arbeiter/innen einzustufen sind, von den Inkompatibilitätsregelungen des § 13 KWahlG weiterhin nicht erfasst.

(Quelle: Erlass des Innenministeriums NRW vom 26.10.2005, Az.: 12-35.10.01)

Az.:I/2 024-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

793 Seminar zum Bevölkerungsschutz für kommunale Führungskräfte

Für Oberbürgermeister und Bürgermeister kreisangehöriger Städte und Gemeinden sowie deren Stellvertreter bietet die AKNZ ein Seminar „Aufgaben des Bevölkerungsschutzes für die kommunale Führungsebene“ mit folgenden Themen an:

- Aktuelle sicherheitspolitische Einschätzung
- Grundlage der zivilen Sicherheitsvorsorge
- Rechtliche Grundlagen des Bevölkerungs- und Zivilschutzes
- Zuständigkeiten von Ländern, Kreisen und Gemeinden
- Vorsorge und Planung im Zivil- und Katastrophenschutz
- Gefährdungsanalysen
- Schutz kritischer Infrastrukturen

- Zusammenarbeit bei der Gefahrenabwehr
- Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes

Veranstaltungs-Nr. Zeit Meldeschluß
 0102/15-01 10.04.-12.04.06 13.02.06
 0102/18-01 03.05.-05.05.06 06.03.06
 0102/35-02 28.08.-30.08.06 03.07.06
 0102/45-01 06.11.-08.11.06 11.09.06
 Veranstaltungsbeginn: 12.45 Uhr
 Veranstaltungsende: 11.30 Uhr

Veranstalter ist die Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz, Postfach 15 20, 53460 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Tel.: 02641/381-0. Seminarkosten entstehen den Städten und Gemeinden keine, Unterkunft und Verpflegung werden kostenlos gestellt. Reisekosten werden gem. BRKG erstattet. Weitere Informationen finden Sie unter der Adresse www.bbk.bund.de.

Az.:I 145-01 Mitt. StGB NRW Dezember 2005

794 Seminar zum Katastrophenschutz kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Für Amtsleiter, Sachbearbeiter im Zivil- und Katastrophenschutz, Leiter von Ordnungsämtern sowie deren Stellvertreter kreisangehöriger Städte und Gemeinden bietet die AKNZ ein Seminar „Zivil- und Katastrophenschutz kreisangehöriger Städte und Gemeinden“ mit folgenden Themen an:

- Aktuelle sicherheitspolitische Einschätzung
- Grundlagen der Zivilen Sicherheitsvorsorge
- Rechtliche Grundlagen des Zivilschutzes
- Zuständigkeiten von Ländern, Kreise und Gemeinden
- Vorsorge und Planung im Zivil- und Katastrophenschutz
- Notfallvorsorge: Schutz kritischer Infrastrukturen
- Zusammenarbeit bei der Gefahrenabwehr
- Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes
- Selbstschutz als kommunale Aufgabe
- Förderung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung
- Selbstschutzausbildung in Schulen
- Gefährdungsanalysen
- Warnung der Bevölkerung

Die Seminare werden zu folgenden Terminen durchgeführt:

Veranstaltungs-Nr. Zeit Meldeschluß
 0208/07-01 13.02.-17.02.06 19.12.05
 0208/10-01 06-03.-10.03.06 09.01.06
 0208/12-02 20.03.-24.03.06 23.01.06
 0208/14-01 03.04.-07.04.06 06.02.06
 0208/19-02 08.05.-12.05.06 13.03.06
 0208/33-01 14.08.-18.08.06 19.06.06
 0208/36-01 04.09.-08.09.06 10.07.06
 0208/42-01 16.10.-20.10.06 21.08.06
 0208/47-02 20.11.-24.11.06 25.09.06
 0208/49-02 04.12.-08.12.06 09.10.06

Veranstaltungsbeginn: 12.45 Uhr
 Veranstaltungsende: 11.30 Uhr

Veranstalter ist die Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz, Postfach 15 20, 53460 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Tel.: 02641/381-0. Seminarkosten entstehen den Städten und Gemeinden keine, Unterkunft und Verpflegung werden kostenlos gestellt. Reisekosten werden gem. BRKG erstattet. Weitere Informationen finden Sie unter der Adresse www.bbk.bund.de.

Az.:I 145-01 Mitt. StGB NRW Dezember 2005

Finanzen und Kommunalwirtschaft

795 Zivilrechtliche Überprüfung von Netznutzungsentgelten

Mit Urteil vom 18. Oktober 2005 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass ein Stromversorgungsunternehmen, das das Netz eines anderen zur Durchleitung elektrischer Energie nutzt, eine zivilgerichtliche Überprüfung der Höhe des vertraglich vereinbarten Netznutzungsentgelts am Maßstab „guter fachlicher Praxis“ (§ 6 Abs. 1 EnWG alter Fassung) verlangen kann, wenn sich dieses Entgelt aufgrund der vertraglichen Vereinbarung nach den jeweils aktuellen Preisen des Netzbetreibers richten soll.

Das Urteil des BGH vom 18. Oktober 2005 mit dem Aktenzeichen KZR 36/04 liegt bisher noch nicht vor. Es wird nach seiner Veröffentlichung im Internet unter www.bundesgerichtshof.de in der Rubrik „Entscheidungen“ abrufbar sein.

In der Presseerklärung des BGH heißt es: In dem entschiedenen Fall hatte das klagende Stromversorgungsunternehmen, das bundesweit Strom anbietet, aber über kein eigenes Netz verfügt, mit dem Betreiber des Stromnetzes in der Stadt Mannheim einen Rahmenvertrag über die Nutzung dieses Stromnetzes geschlossen. Darin war vorgesehen, dass sich das Durchleitungsentgelt nach dem jeweils geltenden Preisblatt des Netzbetreibers bestimmt. Das Stromversorgungsunternehmen hatte sich bei Vertragsschluss vorbehalten, „die ... in Rechnung gestellten Entgelte im ganzen und in ihren einzelnen Bestandteilen energie- und kartellrechtlich überprüfen zu lassen“.

Das Landgericht Mannheim hat die mit dem Ziel einer solchen Überprüfung erhobene Klage abgewiesen. Die Berufung zum Oberlandesgericht Karlsruhe hatte keinen Erfolg. Das Oberlandesgericht hat angenommen, die Voraussetzungen für eine Überprüfung der Höhe der Netznutzungsentgelte am Maßstab „billigen Ermessens“ (§ 315 Abs. 3 BGB) oder auf der Grundlage der einschlägigen energiewirtschafts- und kartellrechtlichen Normen (§ 6 Abs. 1 EnWG a.F.; § 19 Abs. 4, § 20 Abs. 1 GWB) lägen nicht vor.

Dem ist der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs nicht gefolgt. Er sieht in der vertraglich vorgesehenen dynamischen Verweisung auf die jeweils geltenden Preisblätter des Netzbetreibers ein einseitiges Preisbestimmungsrecht im Sinne des § 315 Abs. 1 BGB. Seine Ausübung ist gemäß § 315 Abs. 3 BGB daraufhin zu überprüfen, ob sie billigem Ermessen entspricht. Der Anwendung des § 315 Abs. 1 BGB steht nicht entgegen, dass § 6 Abs. 1 EnWG (i.d.F. vom 26.8.1998 bzw. vom 20.5.2003) die Bedingungen der Netzüberlassung gesetzlich festlegt. Durch den vom Energie-

wirtschaftsgesetz vorgesehenen Maßstab „guter fachlicher Praxis“ wird der allgemeine Maßstab des „billigen Ermessens“ vielmehr konkretisiert. Eine gute fachliche Praxis soll dabei auch der Gewährleistung wirksamen Wettbewerbs dienen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 EnWG a.F.) und muss sich an diesem Ziel messen lassen.

Der Bundesgerichtshof weist darauf hin, dass dem Netzbetreiber die Darlegungslast für die Billigkeit seiner Preisbestimmung obliegt. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Tarife des beklagten Netzbetreibers von der für die Preisgenehmigung nach § 12 BTO/Elt zuständigen Behörde nicht beanstandet worden sind. Die öffentlich-rechtliche Wirkung der Genehmigung beschränkt sich auf das Verhältnis der Behörde zum Genehmigungsempfänger und ist für die privatrechtliche Überprüfung eines einseitig festgesetzten Entgelts am Maßstab des § 315 Abs. 3 BGB nicht vorgreiflich.

Um dem beklagten Netzbetreiber Gelegenheit zu geben, zur Angemessenheit seiner Tarife vorzutragen, hat der Bundesgerichtshof das angefochtene Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur weiteren Aufklärung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Der Bundesgerichtshof tritt dabei der Auffassung entgegen, bei Beachtung der Preisfindungsprinzipien der Anlage 3 zur Verbändevereinbarung Strom II plus könne auch für die Zeit nach dem 31. Dezember 2003 die Erfüllung der Bedingungen guter fachlicher Praxis vermutet werden. Eine solche Vermutung sieht § 6 Abs. 1 Satz 5 EnWG a. F. nur für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2003 vor. Die Erwägung, der Gesetzgeber habe für eine Übergangszeit Rechtssicherheit schaffen wollen, verbietet es, die Vermutungswirkung entgegen dem Wortlaut des Gesetzes über das Jahr 2003 hinaus auszudehnen.

Der Bundesgerichtshof bestätigt ferner seine Rechtsprechung, dass die Vermutung der Einhaltung guter fachlicher Praxis auch für ihren zeitlichen Geltungsbereich den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne des § 19 Abs. 4 Nr. 1 GWB oder eine Diskriminierung gemäß § 20 Abs. 1 GWB nicht ausschließt. Die kartellrechtliche Prüfung ist vielmehr von der energiewirtschaftsrechtlichen grundsätzlich unabhängig.

Az.:IV/3 811-00/1 Mitt. StGB NRW Dezember 2005

796 Muster für das doppelte Rechnungswesen

Mit Runderlass vom 24.02.2005 (MBI. NRW. S. 354) hatte das Innenministerium Muster für das doppelte Rechnungswesen der Gemeinden zur Verfügung gestellt. Mit aktuellem Runderlass des Innenministeriums vom 21.09.2005 (MBI. NRW. Nr. 44 v. 14.10.2005) werden einige dieser Muster geringfügig geändert. Die Änderungen betreffen die Nummern 1.3.1, 1.3.2, die Anlage 10, Anlage 11 sowie Anlage 17 des Runderlasses. Sie wurden in erster Linie erforderlich aufgrund der Änderungen im Tarifvertragsbereich.

Az.:IV/1 904-05/6 Mitt. StGB NRW Dezember 2005

797 Finanzsituation des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe geht in den am 26.10.2005 gegenüber den Kämmerern mitgeteilten Eck-

daten zur Finanzsituation des LWL bzw. in dem Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2006 davon aus, dass der Hebesatz zur Landschaftsumlage im Haushaltsjahr 2006 konstant bei 16,5 % verbleibt. Laut Mitteilung des LWL steigt das Gesamtvolumen des Verwaltungshaushaltes gegenüber dem Vorjahr um rd. 0,45 % an. Daher kann die Höhe der Landschaftsumlage nur durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gehalten werden.

Der LWL behält sich vor, den Haushaltsplanentwurf 2006 nach Vorliegen der ersten Modellrechnung des LDS zum GFG-Entwurf 2006, mit der erst im Dezember/Januar gerechnet wird, anzupassen.

Az.:IV/1 903-00/42, 904-17 Mitt. StGB NRW Dezember 2005

798 Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzung

Am 2./3. November 2005 traf sich der Arbeitskreis (AK) „Steuerschätzungen“ in Rostock-Warnemünde, um die Steuereinnahmen der öffentlichen Haushalte für die Jahre 2005 und 2006 zu schätzen. Dabei wurde das Schätzergebnis für die Städte und Gemeinden im laufenden Jahr um 1,8 Mrd. € und im kommenden Jahr um 1,4 Mrd. € nach oben korrigiert. Die Gesamteinnahmen werden dann 58,6 Mrd. € bzw. 60,7 Mrd. € betragen. Wesentlicher Grund für die jetzigen Mehreinnahmen ist das verbesserte Aufkommen bei der Gewerbesteuer: Die Schätzer erwarten für dieses Jahr 31 Mrd. € und für das kommende Jahr 31,9 Mrd. € (jeweils brutto) bei dieser Einnahmeart. Das sind 1,8 Mrd. € bzw. 1,5 Mrd. € mehr als zuletzt geschätzt. Aufgrund des nach wie vor zu niedrigen Niveaus des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der hohen Ausgabeverpflichtungen führen die projizierten Mehreinnahmen nicht zu einer wesentlichen Verbesserung der finanziellen Situation der Städte und Gemeinden.

Ergebnis der Schätzung aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Steuerarten (gemessen am Vorjahresniveau):

Bei den (Netto-)Gewerbesteuereinnahmen wird für das laufende Jahr ein Betrag von gut 24,8 Mrd. Euro geschätzt, womit das Vorjahresniveau um rund 2,1 Mrd. € (9,4 %) übertroffen wird. Ursächlich für die Mehreinnahmen beim Gewerbesteuernetto ist neben gestiegenen Gewinnen der Unternehmen auch die Begrenzung des Verlustvortrags für Unternehmen.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer liegt mit 20 Mrd. € wiederum unter dem Vorjahresniveau, das noch rund 20,2 Mrd. € betragen hatte (-0,7 %). Damit sinkt das Aufkommen aus dieser Einnahmeart das fünfte Jahr infolge. Die Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer lagen im Jahr 2000 noch bei 23 Mrd. €. Es bleibt abzuwarten, ob sich die von den Schätzern projizierte leichte Steigerung auf 20,5 Mrd. € (+2,4%) im nächsten Jahr einstellen wird.

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer bleibt mit knapp 2,898 Mrd. € (2003: 2,851 Mrd. €) gegenüber dem Vorjahr stabil.

Kommunale Finanzsituation vor dem Hintergrund der Schätzung:

Ungeachtet der zunehmenden Schätzwerte für die Jahre 2005 und 2006 ist zu betonen, dass sich die kommunale Fi-

nanzsituation nicht wesentlich verbessert hat. Die Steuer-schätzung bildet die kommunale Finanzsituation nur un-vollständig ab. Ergänzend ist Folgendes festzuhalten:

- Das verbesserte Aufkommen bei der Gewerbesteuer reicht zur Konsolidierung der Kommunal Finanzen nicht aus. Von der Wiederbelebung der Gewerbesteuer profitieren vor allem größere Städte mit hohen wirtschafts-kraftbezogenen Steuereinnahmen. Für Städte und Ge-meinden, die im höheren Maß auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer angewiesen sind, bedeutet das weiterhin unzureichende Niveau bei dieser Steuer-art dagegen keine wesentliche Verbesserung ihrer fi-nanziellen Lage. Tendenziell ist seit dem letzten Jahr eine strukturelle Verschiebung der gemeindlichen Steuereinnahmen vom Gemeindeanteil an der Einkom-mensteuer zur Gewerbesteuer zu beobachten.
- Auch vor dem Hintergrund steigender Ausgabenver-pflichtungen sind die heute projizierten Aufkommens-verbesserungen für Städte und Gemeinden nicht aus-reichend. Weiterhin hohe Ausgabenverpflichtungen sind vor allem im Bereich der sozialen Leistungen zu verzeichnen: Im ersten Halbjahr 2005 gab es hier wie-derum einen erheblichen Anstieg. Diese Situation wird durch die nach wie vor ungeklärte Sicherstellung der den Kommunen durch die Hartz IV-Reform zugesagten Entlastung in Höhe von 2,5 Mrd. € weiter verschärft.
- Folge sind negative Finanzierungssalden in den kom-munalen Haushalten und vor allem weiterhin explo-dierende Kassenkredite. Allein im ersten Halbjahr 2005 gab es bei den Kassenkrediten ein weiteres Anwachsen um mehr als 3 Mrd. € auf mittlerweile 23,3 Mrd. €. Diese Entwicklung kann nur als dramatisch bezeichnet wer-den.
- Die jetzt prognostizierten Ergebnisse werden die seit langem bestehende Tendenz des Auseinanderscherens von Einnahmen und Ausgaben nicht aufhalten können. Dies bedeutet für die Mehrheit der Kommunen einen kontinuierlichen Rückgang der Zuführung an den Ver-mögenshaushalt und damit eine abnehmende Fähig-keit zur Eigenfinanzierung von Investitionen: So setzt sich auch der rapide Verfall der kommunalen Sachin-vestitionen im Jahr 2005 weiter fort. Im ersten Halbjahr 2005 sind diese wiederum um mehr als 8 % zurückge-gangen.

Az.:IV/1 900-02

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

799 Erlass der Gewerbesteuer der Ihr Platz GmbH & Co. KG

Mit Mitteilungsnotiz Nr. 731 hatten wir bereits über die An-träge der Ihr Platz GmbH & Co. KG auf Verzicht der Gewer-besteuer auf Sanierungsgewinne informiert. Den Anträ- gen auf Verzicht der Gewerbesteuer auf Sanierungsgewin-ne war jeweils eine vorgefertigte Verzichtserklärung bei-gefügt, die von den einzelnen Städten unterschrieben an die Ihr Platz GmbH & Co. KG zurückgesandt werden sollte. Seinerzeit hatten wir empfohlen, die Erklärung über einen Verzicht der Gewerbesteuer auf Sanierungsgewinne nicht abzugeben. Zum damaligen Zeitpunkt schien uns die An-gelegenheit nicht entscheidungsreif, da die Antragsteller keinerlei Unterlagen beigebracht hatten, die die Städte und Gemeinden als Entscheidungsgrundlage benötigen.

Im Übrigen ist nicht von vornherein ein Erlass der Gewer-besteuerforderung geboten. Vielmehr kommt zunächst eine Stundung der Gewerbesteuerforderung in Betracht.

Zwischenzeitlich hat das Finanzamt Osnabrück-Stadt in einem Zerlegungsbescheid die auf die einzelnen Städte und Gemeinden voraussichtlich entfallenden Gewerbe-steuervolumen bzw. das Erlassvolumen beziffert. Außer-dem wird festgestellt, dass es sich bei den entsprechenden Beträgen um den Steueranteil auf Sanierungsgewinne handelt. Auch der Insolvenzplan liegt nach unseren Infor-mationen den Standortkommunen mittlerweile vor. Inso-fern sind die Entscheidungsgrundlagen für die Städte und Gemeinden nunmehr gegeben. Wir raten daher, die Ge-werbesteuerforderungen, die auf die Sanierungsgewinne entfallen, zu stunden und die Entscheidung über den voll-ständigen Verzicht anzukündigen.

Az.:IV/1 932-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

800 Fehlinformation der Automatenunternehmer zur Spielgerätesteuer

Die Umbruchsituation nach den Urteilen des Bundesver-waltungsgerichts zum Stückzahlmaßstab bei der Spiel-gerätesteuer wird derzeit offenkundig von dem Automa-tenaufstellerverband „Forum für Automatenunternehmer in Europa e.V.“ durch gezielt gestreute Fehlinformationen gegenüber Städten und Gemeinden dazu genutzt, eine für die Automatenaufsteller möglichst günstige Gestaltung der Bemessungsgrundlage zu erreichen.

So wird in einem Schreiben des „Forums für Automatenun-ternehmer in Europa e.V.“ an eine Stadt mit Berufung auf angeblich mit dem Deutschen Städtetag und dem Deut-schen Städte- und Gemeindebund laufende Verhandlun-gen geraten, die Städte und Gemeinden sollten ihr weite-res Handeln im Hinblick auf die örtliche Spielgerätebe-steuerung zunächst zurückstellen und keinesfalls den Steuermaßstab des Geldeinwurfs, sondern allenfalls den der Nettokasse verwenden.

Hierzu ist festzustellen: Es gab und gibt auf Bundesebene keine Gespräche bzw. Verhandlungen mit dem Forum für Automatenunternehmer in Europa e.V. oder anderen Ver-bänden der Automatenwirtschaft mit dem Ziel einheitli-cher Mustersatzungen oder anderer gemeinsamer Emp-fehlungen bezüglich der Satzungs-gestaltung vor Ort. So-fern es vereinzelt auf Wunsch der Automatenindustrie auf Bundesebene informelle Gespräche gab, ist zu keinem Zeitpunkt die Erarbeitung gemeinsamer Hinweise auf Bundesebene für die Städte und Gemeinden in Aussicht gestellt worden.

Zum Hintergrund: In den vergangenen Monaten (zuletzt mit Schnellbrief Nr. 121 vom 27.10.2005) hat die Geschäfts-stelle wiederholt über die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Zulässigkeit des Stück-zahlmaßstabs bei der örtlichen Besteuerung von Geld-spielgeräten informiert. Die geänderte Rechtsprechung macht in vielen Fällen die Anpassung der örtlichen Satzun-gen notwendig, die die Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit regeln. Die neue Rechtsprechung lässt es auch in der Regel als sinnvoll erscheinen, in einem er-sten Schritt eine freiwillige Abfrage der Einspielergebnisse der in der Gemeinde aufgestellten Geldspielgeräte bei den Betreibern zu versuchen. Auf der Grundlage dieser Infor-

mationen ist zum einen eine bessere Entscheidung der Gemeinde möglich, ob die Streuung der Einspielergebnisse eine Umstellung der örtlichen Besteuerung vom Stückzahlmaßstab auf einen neuen, wirklichkeitsnäheren Maßstab erforderlich macht. Zum anderen kann - im Hinblick auf die aktuellen Urteile des Bundesverwaltungsgerichts ist dies wichtig - durch einen solchen Schritt bei späteren Gerichtsverfahren dokumentiert werden, dass die Erhebung einer entsprechenden Datengrundlage von der Gemeinde jedenfalls versucht wurde und nur an der mangelnden Kooperation der jeweiligen Spielgeräteaufsteller gescheitert ist.

Az.:IV/3 933-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

801 Gewerbesteuerzerlegung bei der Deutschen Telekom AG

Mit Schnellbrief Nr. 96 vom 15.08.2005 hatte die Geschäftsstelle über die von der Stadt Stuttgart beim Finanzgericht Köln anhängig gemachte Klage gegen die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der Deutschen Telekom AG informiert. In den Mitteilungen Nr. 739 v. November 2005 hatten wir über die Beratungen im Finanzausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW berichtet. In der Folge der Finanzausschussberatungen hatten die Städte Gütersloh, Hünxe und Unna Antrag auf Beiladung zum Verfahren gestellt. Das Finanzgericht Köln hat nunmehr am 03.11.2005 einen Beiladungsbeschluss gefasst. In diesem Beiladungsbeschluss werden abschließend die in dem Verfahren beigeladenen Kommunen aufgezählt. Für Nordrhein-Westfalen sind dies die Städte Gütersloh, Hünxe und Unna. Prozessvertreter für die beigeladenen Städte aus Nordrhein-Westfalen ist der Deutsche Städte- und Gemeindebund.

In der Sache selbst wird der DStGB gemeinsam mit den beauftragten Rechtsanwälten Gespräche mit der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Telekom AG führen, um die notwendigen Argumente für den angefochtenen Zerlegungsmaßstab für das Jahr 1996 (und die Folgejahre) zusammenzustellen. Über die weitere Entwicklung in diesem Verfahren wird die Geschäftsstelle in geeigneter Weise informieren.

Az.:IV/1 932-01

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

802 Höchstbeträge bei der Einkommensteuer

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat entsprechend der Auffassung des StGB NRW zu dem Vorschlag des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), die Höchstbeträge beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in den alten und in den neuen Ländern um jeweils 5000 € anzuheben, Stellung genommen. Dabei hat sich der DStGB dafür eingesetzt, in den alten Ländern auf eine Anhebung zu verzichten, in den neuen Ländern dagegen eine Anhebung vorzunehmen. Das BMF hat der Stellungnahme des DStGB zwischenzeitlich entsprochen und einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes vorgelegt.

Mit der Beibehaltung der Höchstbeträge in den alten Ländern konnte für die dort befindlichen steuerkraftschwächeren Städte und Gemeinden – die überwiegend im kreisangehörigen Bereich liegen - verhindert werden,

dass sich das Steuerkraftgefälle zwischen ihnen und den zumeist steuerkraftstärkeren großen Städten noch weiter vergrößert. Für die Angleichung der Höchstbeträge in den neuen Ländern sprach insbesondere, dass es hierdurch zu einheitlichen Höchstbeträgen für die Städte und Gemeinden in Deutschland kommen wird.

Die Stellungnahme des DStGB wird im Folgenden wiedergegeben:

„Sehr geehrter Herr Thies,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Anhebung der Höchstbeträge in den alten Ländern auf 35.000 / 70.000 € und in den neuen Ländern auf 30.000 / 60.000 € bedanken wir uns.

Keine Anhebung der Höchstbeträge in den alten Ländern

Wir lehnen eine Anhebung der Höchstbeträge in den alten Ländern auf 35.000 / 70.000 € ab. Bereits in den Jahren 2000 und 2003 ist es zu einer Anpassung der Höchstbeträge in den alten Ländern zugunsten einkommensteuerstärkerer Gemeinden gekommen. Diese werden durch die Umbasierung des Verteilungsschlüssels auf die Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2001 weiter begünstigt. Eine zusätzliche Anhebung der Höchstbeträge würde mithin das Auseinanderschren des Steuerkraftgefälles noch weiter verstärken. Dies ist angesichts der ohnehin bereits bestehenden großen Finanzprobleme der steuerschwachen Gemeinden abzulehnen. Aus der Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes dienen die Höchstbeträge auch dazu, das mit dem Gemeindefinanzreformgesetz seinerzeit angestrebte Ziel, ein ungleiches Aufkommen zwischen einkommensteuerstärkeren und einkommensteuerschwächeren Gemeinden, auszugleichen. Aus den Modellrechnungen des Statistischen Bundesamtes (und aus den Ausführungen auf der Seite 5 Ihres Schreibens vom 19. September 2005) wird deutlich, dass durch eine Anhebung der Höchstbeträge in den alten Ländern dieses Ziel weit weniger erreicht werden würde, als bei einer Beibehaltung. Gegen eine Anhebung der Höchstbeträge spricht zudem, dass im Zeitraum von 2002-2005 die Bruttolöhne nur um 3,1 % gestiegen sind. Deshalb plädiert der Deutsche Städte- und Gemeindebund dafür, von einer erneuten Anpassung der Höchstbeträge abzusehen.

Angleichung der Höchstbeträge in den neuen Ländern

Hinsichtlich der neuen Länder überwiegen nach unserer Auffassung dagegen die Argumente für eine Anpassung der Höchstbeträge auf 30.000 / 60.000 €. Für die Anpassung spricht insbesondere, dass hierdurch der angemessenste Ausgleich zwischen kleinen, mittleren und großen Gemeinden - auch unter Berücksichtigung der maßgeblichen Merkmale ‚steuerstarke‘ und ‚steuerschwache‘ Gemeinden und der Verteilung von Gewinnen und Verlusten auf die unterschiedlichen Größenklassen - erreicht wird. Für eine Anhebung spricht zudem, dass es hierdurch in den alten und den neuen Ländern zu einheitlichen Höchstbeträgen für die Gemeinden kommen wird.“

Nach derzeitigem Stand ist nicht mit einer Befassung des Bundesrates mit dem Gesetzentwurf vor Mitte Dezember 2005 zu rechnen. Das Gesetz wird daher voraussichtlich noch rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft treten.

Zum Hintergrund: Bei der Neuregelung der Höchstbeträge ist die in Artikel 106 Absatz 5 Grundgesetz genannte Vor-

gabe, wonach die Gemeinden ihren Gemeindeanteil an der Einkommensteuer „auf der Grundlage der Einkommensteuerleistung ihrer Einwohner“ erhalten, zu berücksichtigen. Es kann also beispielsweise nicht über die Wahl extrem niedriger Höchstbeträge praktisch eine Pro-Kopf-Verteilung eingeführt werden. Die jährlichen Einkommenssteigerungen werfen nach einigen Jahren die Frage nach einer Anhebung der Höchstbeträge auf. Die Höhe der Höchstbeträge lässt sich jedoch nicht wissenschaftlich zwingend ableiten, sondern ist vielmehr Gegenstand politischer Entscheidungen. Das Aufkommen streut in der Regel umso stärker, je höher die Höchstbeträge festgesetzt werden. Diese größere Streuung wirkt sich zumeist zu Gunsten der Ballungszentren und der bevorzugten Wohnsitzgemeinden aus. Sehr hoch festgesetzte Höchstbeträge stehen daher mit den ursprünglichen Intentionen des Gemeindefinanzreformgesetzes im Konflikt, wonach die Steuerkraftdifferenzen zwischen den Gemeinden gering gehalten werden sollten.

Az.:IV/1 921-03 Mitt. StGB NRW Dezember 2005

803 **Aussagen zur Revision Hartz IV im Koalitionsvertrag**

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD enthält Aussagen zur Revision der sog. Hartz IV-Reformen. Die Koalition hält den Beschluss der alten Bundesregierung, wonach die Bundesbeteiligung der Unterkunftskosten von 29,1 % auf „0“ heruntergefahren werden soll, nicht aufrecht. Vorgesehen ist vielmehr, das lfd. Revisionsverfahren abzuschließen. Die Koalition bekennt sich ausdrücklich zur Entlastung der Kommunen in Höhe von 2,5 Mrd. Euro jährlich.

Unmittelbar nach Bildung der neuen Bundesregierung soll die notwendige Abstimmung mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden herbeigeführt werden. Auf dieser Basis soll die Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung sowohl für das Jahr 2006 als auch für das Jahr 2007 festgelegt werden. Eine weitere - abschließende - Revision soll zum 01.10.2007 durchgeführt werden.

Az.:IV/1 970-02/2 Mitt. StGB NRW Dezember 2005

804 **Koalitionsvertrag zu Kommunalfinanzen**

Die im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD enthaltenen Ausführungen zu den Kommunalfinanzen stellen aus Sicht des StGB NRW eine akzeptable Diskussionsgrundlage dar. Als Ziel für die Fortentwicklung der Gewerbesteuer wird eine wirtschaftskraftbezogene kommunale Unternehmensbesteuerung mit Hebesatzrecht, die administrativ handhabbar ist, den Kommunen insgesamt ein stetiges Aufkommen sichert, die interkommunale Gerechtigkeit wahrt und keine Verschiebung der Finanzierung zu Lasten der Arbeitnehmer vorsieht, genannt. Die Gewerbesteuer soll nur ersetzt werden, wenn für eine Alternative hinreichend genaue Kenntnisse über die Verteilungsfolgen vorliegen.

Die Grundsteuer soll auf der Basis der Vorarbeiten von Bayern und Rheinland-Pfalz mit dem Ziel der Vereinfachung neu geregelt werden.

Die Änderungen im Einkommensteuerrecht führen zu Mehreinnahmen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, die derzeit noch nicht beziffert werden können.

mensteuer, die derzeit noch nicht beziffert werden können.

Az.:IV/1 900-01

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

805 **Konditionenänderung im KfW-Infrastrukturprogramm**

Entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt erhöht die KfW mit Wirkung vom 03.11.2005 im KfW-Infrastrukturprogramm die Zinssätze. Die für Auszahlungen ab dem 03.11.2005 gültigen Konditionen lauten wie folgt:

KfW-Infrastruktur (gesamtes Bundesgebiet)	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 30 Jahre / 5 Freijahre			
5-jährige Zinsbindung	2,55	2,57	100
10-jährige Zinsbindung	3,10	3,12	100
20-jährige Zinsbindung	3,50	3,53	100
Laufzeit 20 Jahre / 3 Freijahre			
5-jährige Zinsbindung	2,50	2,52	100
10-jährige Zinsbindung	3,00	3,02	100
20-jährige Zinsbindung	3,30	3,33	100

Diese Konditionenänderung gilt nicht für bereits voll valutierende Darlehen. Alle übrigen Programmbedingungen bleiben unverändert.

Beim Sonderfonds „Wachstumsimpulse“ und im KfW-Infrastrukturprogramm gilt die Änderung nur für den Abruf von bereits zugesagten Darlehen. Neuzusagen sind aufgrund der Schließung dieser Programme nicht mehr möglich.

Fragen zum Bereich Infrastruktur beantworten die Beraterinnen des Infocenters der KfW Förderbank. Diese erreichen Sie per Telefon montags bis freitags, jeweils von 7.30 Uhr bis 18.30 Uhr unter der Servicenummer 01801/335577, per Fax unter 069/74319500 und per E-Mail unter der Adresse infocenter@kfw.de.

Die aktuellen Konditionen können Sie auch auf der Homepage <http://www.kfw-foerderbank.de> im Internet unter der Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“ abfragen oder per Fax unter der Nummer 069/74314214 abrufen (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Az.:IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

806 **Vierteljährliche Kassenstatistik 2005**

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik hat der Geschäftsstelle nach Abschluss der Aufbereitungsarbeiten des 2. Quartals der vierteljährlichen Kassenstatistik des Jahres 2005 eine Datei mit Ergebnissen der letzten zwei abgeschlossenen Haushaltsjahre (2003 bis 2004) sowie des ersten Halbjahres 2005 im Vergleich mit 2004 zur Verfügung gestellt. Die Datei ist im Intranet-Angebot des StGB NRW unter „Fachinformation und Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daten zur Finanzplanung“, „Kommunale Kassenstatistik“, „Quartals-

Schule, Kultur und Sport

807

Aktuelle PISA-Ergebnisse

Am 03.11.2005 sind seitens des PISA-Konsortiums Deutschlands weitere Ergebnisse des zweiten Ländervergleichs (Grundlage PISA 2003) veröffentlicht worden.

1. Die Kultusministerkonferenz hebt in diesem Zusammenhang die positiven Entwicklungen hervor. Viele Länder hätten im Vergleich zum OECD-Durchschnitt bei PISA 2003 bessere Ergebnisse als bei PISA 2000 erzielt, darunter auch die Länder, die beim ersten Ländervergleich relativ schlecht abgeschnitten hätten. Nur noch wenige Länder lägen in mehreren Kompetenzbereichen unter dem OECD-Durchschnitt; 7 Länder lägen in allen Kompetenzbereichen im OECD-Durchschnitt oder darüber. Im mathematischen Bereich seien sogar 12 Länder im internationalen Durchschnittsbereich oder darüber. 3 Länder lägen in allen Kompetenzbereichen über dem OECD-Durchschnitt, wobei einem Land der Anschluß an die internationale Spitzengruppe gelungen sei. Innerhalb der drei genannten Gruppen seien die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern größtenteils nicht signifikant.

Die Leistungszuwächse seien in jenen Kompetenzbereichen am größten, in denen das Lernen in der Schule besonders bedeutsam sei. Während die Lesekompetenz im Zusammenspiel von Elternhaus, Nachbarschaft und Schule erworben werde, sei für die Vermittlung von systematischem, mathematischem und naturwissenschaftlichem Wissen die Schule entscheidend. Die Leistungsverbesserungen in den Bereichen Mathematik und Naturwissenschaften würden darauf hindeuten, daß die nach der Veröffentlichung der unbefriedigenden TIMSS-Ergebnisse ab dem Jahr 1997 eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung des Unterrichts zu ersten Erfolgen geführt hätten. Die Kultusministerkonferenz sehe sich in der Auffassung bestätigt, daß der Weiterentwicklung des Unterrichts eine zentrale Bedeutung für die Verbesserung der Schülerleistungen zukomme. Hier sei ein Potential für weitere Verbesserungen vorhanden, die allerdings Zeit benötigten.

Besonders erfreulich seien die Ergebnisse zur erstmals erhobenen Problemlösungskompetenz, die für fast alle Länder im oder über dem internationalen Durchschnitt lägen. Differenzierte Analysen würden darauf hinweisen, daß die im Problemlösen erkennbaren kognitiven Fähigkeiten in einigen Ländern und Schularten angemessen umgesetzt worden seien, in anderen jedoch nicht. Die im Bereich Problemlösen festgestellte Leistungshöhe könne als realistischer Bezugspunkt für die Kompetenzentwicklung im mathematischen Bereich gelten.

2. Nach Mitteilung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung macht das PISA-Ergebnis für Nordrhein-Westfalen eine Neuorientierung in der Bildungspolitik notwendig. Nordrhein-Westfalen habe im PISA-Ländervergleich 2003 nur ein Ergebnis unter dem OECD-Durchschnitt erreicht und liege im Vergleich mit anderen Bundesländern nur auf den hinteren Rangplätzen.

Getestet wurden die 15-jährigen Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Mathematik, Lesen, Naturwissenschaften und Problemlösen. Gegenüber PISA 2000 stagnierten bis auf den Bereich Naturwissenschaften die Leistungen Nordrhein-Westfalens. So seien bis auf diesen Bereich keine substantiellen Verbesserungen festzustellen. Der Leistungsrückstand zum Land Bayern betrage zwischen 34 und 47 Punkten. Das entspreche etwa einem Rückstand von einem Jahr Lernzeit. Den größten Abstand zwischen beiden Ländern gebe es im Bereich Mathematik. Dort erreiche NRW lediglich 486 Punkte und befände sich damit im Vergleich der Bundesländer auf Rang 14. Auch in den anderen Bereichen sei die Leistung unterdurchschnittlich. Im Bereich Naturwissenschaften könne sich NRW zwar leicht verbessern, jedoch sei der Zuwachs bei neun anderen Bundesländern größer, weshalb NRW bei den Rangplätzen zurückfalle.

Die Abhängigkeit der Leistung von der sozialen Herkunft sei in Nordrhein-Westfalen besonders hoch. NRW zähle gemeinsam mit Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg und Bremen zu den Ländern, in denen der Zusammenhang von sozialer Herkunft und mathematischer Kompetenz besonders stark ausgeprägt sei, wobei NRW zudem geringe Kompetenzwerte aufweise. Kinder aus der oberen sozialen Schicht hätten in NRW eine um 4,35 Mal höhere Wahrscheinlichkeit, ein Gymnasium zu besuchen als Kinder aus den unteren sozialen Schichten.

Das Ministerium will nun gezielt Kinder aus schwierigen sozialen Verhältnissen in der Hauptschule fördern. Hierzu sei bereits eine Qualitätsoffensive in der Hauptschule gestartet worden. Dies sei um so notwendiger, da die PISA-Studie auch gezeigt habe, daß sich die Leistungsprobleme in NRW besonders in Hauptschulen und auch in den Gesamtschulen konzentrierten.

Die Ergebnisse Nordrhein-Westfalens zeigten die Dringlichkeit einer Neuorientierung in der Bildungs- und Schulpolitik. Vor allem müsse ein verlässlicher Unterricht an den Schulen sichergestellt sein. Die in der Studie vorgestellten Ergebnisse gäben weiterhin deutliche Hinweise auf die Notwendigkeit von Unterrichtsentwicklung im Sinne individueller Förderung besonders der schwächeren Schülerinnen und Schüler in allen Schulformen. Wenn alle am Schulleben Beteiligten dieses Ziel vor Augen hätten, werde sich die Leistung Nordrhein-Westfalens bei kommenden PISA-Studien auch signifikant verbessern.

Az.:IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

808

Argumentationspapier gegen die Abschaffung der Grundschulbezirke

Die Geschäftsstelle hatte zuletzt in den Mitteilungen für den Monat Oktober (vgl. lfd. Nrn. 685 und 695) über die geplante Abschaffung der Schulbezirke durch die Landesregierung informiert.

Zwischenzeitlich hat die Geschäftsstelle ein fünf Seiten umfassendes Argumentationspapier gegen die Abschaffung der Schulbezirke durch die Landesregierung erarbeitet und dieses an die bildungspolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen des Landtags gesandt.

Das Papier kann abgerufen werden im Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur, und

Sport/Schule/Schulbezirke und Fortbestand von Grundschulen.

Az.:IV/2 211-7

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

809

Bibliothek des Jahres 2005

Als erste nordrhein-westfälische Bibliothek erhalten die Stadtbüchereien Hamm den Titel „Bibliothek des Jahres 2005“, der vom Deutschen Bibliotheksverband und von der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius ausgelobt wird. Nach Mitteilung des Kulturstatssekretärs des Landes Nordrhein-Westfalen kämen im Programm der Stadtbüchereien neben klassischen Lesungen, Schreibwettbewerben und besonderen Highlights wie dem „Literarischen Herbst“ mit über 25 Lesungen und einer ABC-Schultüte für Erstklässler alle Facetten des Buches und des Lesens vor: die Poesie und die Sachinformation, der zweckfreie Genuß der Literatur und Bücherkisten für den Unterricht, unterhaltsamer Poetry-Slam für junge Leute und die Auseinandersetzung im Literaturkreis, Hörspielnächte und Literaturverfilmungen, Informationsabende für Eltern und die Aktion „Eine Stadt liest ein Buch“.

Az.:IV/2 478

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

810

Deutscher Theaterpreis 2006

Nach Mitteilung des NRW-Kulturstatssekretärs Grosse-Brockhoff wird der Deutsche Theaterpreis 2006 mit maßgeblicher Unterstützung der Kulturstiftung der Länder und des Landes Nordrhein-Westfalen erstmalig am 24. November 2006 im Essener Aalto-Theater durch den Deutschen Bühnenverein vergeben. Weiterer Kooperationspartner sei die Akademie der darstellenden Künste. Die finanziellen Voraussetzungen dafür seien in der Sitzung des Stiftungsrates der Kulturstiftung der Länder am 18.11.2005 unter der Leitung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen geschaffen worden. Die Vergabe soll in folgenden Kategorien erfolgen: beste Regie im Schauspiel, beste darstellerische Leistung im Schauspiel, beste Regie Musiktheater, beste Sängerdarsteller-Leistung im Musiktheater, beste Choreografie, beste darstellerische Leistung im Tanz, beste Regie im Kinder- und Jugendtheater, beste Ausstattung, Kostüm/Bühne. Darüber hinaus könne ein Sonderpreis für besondere Leistungen im Theater sowie ein Preis für ein Lebenswerk vergeben werden.

Auf Vorschläge der Theater ermittle eine Jury, die sich aus Vertretern des Bühnenvereins, der Kulturstiftung der Länder, des Landes Nordrhein-Westfalen sowie dem Präsidenten des Bühnenvereins bestehen werde, einen Dreier-Vorschlag. Dieser werde dann bei den Mitgliedern der Akademie für darstellende Künste zur Abstimmung gestellt. Die Preisvergabe erfolge an den Künstler, der bei dieser Abstimmung in den unterschiedlichen Kategorien jeweils die meisten Stimmen erhalte.

Az.:IV/2 466

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

811

Internetportal zu Partnerschaften von Schule und Unternehmen

Die Stiftung Partner für Schule hat darauf aufmerksam gemacht, mit einem neuen, bundesweit einmaligen Internetportal sollen Schulen und Wirtschaftsunternehmen in

Nordrhein-Westfalen bei der Knüpfung dauerhaften Partnerschaften unterstützt werden. Das Portal mit der Adresse www.partnerschaften.nrw.de sei Teil des Projektes „Partnerbetriebe für jede Schule“, das im Rahmen des Ausbildungskonsenses NRW von der Stiftung Partner für Schule im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Geldern des Europäischen Sozialfonds und mit Unterstützung des Schulministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen umgesetzt werde.

Ziel des Projektes sei es, allen weiterführenden allgemeinbildenden Schulen des Landes, die dies wünschen, bis Ende des kommenden Jahres einen Partnerbetrieb zu vermitteln. Das Portal soll nach Mitteilung der Stiftung besonders den Mittelstand ansprechen, der dort regional nach Schulen in einer Datenbank suchen kann, die einen Partner aus der Wirtschaft wünschen. Es führe erstmals alle relevanten Informationen zur Zusammenarbeit von Schulen und Unternehmen zusammen: von Musterverträgen, über Adressen wichtiger landesweiter und regionaler Institutionen bis hin zu Leitfäden über den Aufbau einer Partnerschaft für Unternehmen und Schulen. Es präsentiere zudem Beispiele für gelungene Kooperationen und biete dadurch viele Anregungen für Partnerschaften.

Az.:IV/2 240-10/4

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

812

Zentralabitur

Nachdem in der Presse verschiedentlich über eine Verschiebung des Zentralabiturs berichtet worden ist, teilte das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW nunmehr mit, daß die Einführung des Zentralabiturs an den Schulen in Nordrhein-Westfalen nach wie vor für 2007 geplant sei. Es gebe keinen Anlaß dafür, daß der Termin verschoben werden müsse. Wichtig sei allerdings, daß die nordrhein-westfälischen Schülerinnen und Schüler gegenüber Altersgenossen aus anderen Bundesländern nicht benachteiligt würden. Deshalb habe eine gründliche Vorbereitung bei der Erarbeitung der zentral gestellten Aufgaben Priorität. Wenn dies gewährleistet sei, stehe der Einführung des Zentralabiturs 2007 nichts im Wege.

Az.:IV/2 211-34/5

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

813

Zentrale Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, daß ab dem Schuljahr 2006/07 zentrale Leistungsprüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 durchgeführt werden, die das Erreichen von Mindeststandards sichern. An diesen Prüfungen würden dann alle Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, Realschulen, der Gymnasien und der Gesamtschulen sowie der entsprechenden Ersatzschulen teilnehmen. Förderschulen und Abendrealschulen würden erst im darauffolgenden Schuljahr 2007/08 einbezogen.

In den zentralen Leistungsüberprüfungen würden die Leistungen in Deutsch, Mathematik und einer Fremdsprache schriftlich überprüft. Dabei könne das Fach Englisch auf Wunsch durch eine andere Fremdsprache ersetzt werden, wenn diese ab Klasse 5 unterrichtet werde. Bei diesen Leistungsüberprüfungen handele es sich im formalen Sinne nicht um Abschlußprüfungen. Ergebnisse würden aber in

die Zeugnisse einbezogen. Darüber hinaus hätten die Jahresarleistungen in der Klasse 10 in den betroffenen Fächern der Leistungsüberprüfung sowie in allen anderen Fächern bei der Vergabe des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 und des mittleren Abschlusses (Fachoberschulreife) weiterhin wesentliche Bedeutung.

Die Ergebnisse der Prüfung gäben der Schule wichtige Aufschlüsse über Qualität und Erfolg des Unterrichts in den jeweiligen Fächern und lieferten Hinweise zu Ergebnissen des Schulsystems. An den Prüfungen, die dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) entsprächen, nähmen – auch wenn das Abitur als Abschluß angestrebt werde – alle Schülerinnen und Schüler der Gymnasien teil.

In einer Mail an alle Schulen hat das Schulministerium die Schulen darum gebeten, die Eltern des jetzigen Jahrgangs 9 über die zentrale Leistungsüberprüfung am Ende der Sekundarstufe I zu informieren. Im Internet beabsichtigt das Ministerium unter www.bildungsportal.nrw.de und unter www.learn-line.nrw.de den Schülerinnen und Schülern, Eltern und Erziehungsberechtigten sowie der interessierten Öffentlichkeit erste Informationen zur Verfügung zu stellen.

Az.:IV/2 200-3/2 Mitt. StGB NRW Dezember 2005

814 Kongress „Aus der Schule in den Beruf – Neue Wege für Schule und Ausbildung“

Die Stiftung Partner für Schule hat auf den Fachkongreß „Auf die Plätze! * fertig! * Beruf! – Aus der Schule in den Beruf – Neue Wege für Schule und Ausbildung“ aufmerksam gemacht. Diese Veranstaltung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW und dem Landesinstitut für Qualifizierung NRW. Erfolgreiche Projekte im Umgang aus der Schule in den Beruf sowie Schulen, Betriebe und Bildungsträger stünden bei dem Kongreß am 08. und 09. Dezember 2005 im RuhrCongress Bochum im Mittelpunkt.

Referenten würden bei der Fachtagung am 08. Dezember grundlegende Aspekte zur Zukunft von Schule, Ausbildung und Arbeitsplatz erläutern und diskutieren. In Fachdialogen würden Themen wie ökonomische Bildung, Berufswahlvorbereitung, Berufsorientierung, Schlüsselkompetenzen, Managing Diversity oder auch die enge Verzahnung von Schulen mit Betrieben betrachtet. Erfahrungsberichte von beteiligten Institutionen und die Präsentation erfolgreicher Projekte zum Übergang Schule Beruf böten einen umfassenden Einblick in die Aktivitäten und Angebote in NRW. Der Projekt-Info-Markt begleite den Kongreß am 08. Dezember 2005.

Am 09. Dezember 2005 folge der vertiefende Workshop der mit Landes- und EU-Mitteln geförderten Projekte im Ausbildungskongreß NRW. Dieser Tag widme sich dem Austausch und der Kommunikation unter thematischen und regionalen Gesichtspunkten, um die Zusammenarbeit und zukünftige Kooperation zu erleichtern.

Die Anmeldung ist ausschließlich Online möglich: www.partner-fuer-Schule.nrw.de/neue-wege.php. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist auf 500 beschränkt. Eine Teilnahmebestätigung erfolgt per E-Mail. Absagen werden nach dem Überschreiten der Teilnehmerzahl per E-Mail erteilt.

Die Teilnahmegebühr beträgt 15,- €. Darin enthalten sind Tagungsunterlagen, Kaffeepausen, Mittagssnack und Getränke.

Az.:IV/2 240-10/4 Mitt. StGB NRW Dezember 2005

815 Kongress „Lesen.Lernen.“

Am 16. November 2005 fand in Dortmund der Kongress „Lesen.Lernen.“ statt. Nachfolgend wird die diesbezügliche Presseerklärung der Medienberatung NRW wiedergegeben:

„Schulministerin Barbara Sommer und Claus Hamacher, Beigeordneter beim Städte- und Gemeindebund NRW, eröffneten heute in Dortmund den Kongress „Lesen.Lernen.“ Die Medienberatung NRW hatte in das Kongresszentrum der Westfalenhallen geladen. Etwa 700 Lehrer, politische Entscheidungsträger, Mitarbeiter aus Bibliotheken, Medienzentren und kommunalen Kultur- und Schulverwaltungen füllten den Goldsaal bis zum letzten Platz und nutzten die Gelegenheit zum berufeübergreifenden Dialog.

Wolfgang Vaupel, Geschäftsführer der Medienberatung NRW, stellte die Initiative Bildungspartner NRW vor und betonte die Chancen für besseres und spannendes Lernen durch systematische lokale Kooperation von Bibliotheken und Schulen. Zentrales Anliegen der landesweiten Initiative ist die Verbesserung der Lese-, Informations- und Medienkompetenz junger Menschen in NRW.

Ministerin Sommer zeigte sich überzeugt, dass die nordrhein-westfälischen Schüler beim übernächsten PISA-Test 2009 deutlich besser abschneiden werden. Sie nannte Lesefähigkeit den Schlüssel zur Schatzkammer der Wissensgesellschaft. „Ich halte die Unterscheidung zwischen neuen und alten Medien nicht mehr für richtig“, so Sommer.

Spontanen Szenenapplaus bekam Claus Hamacher für seine Rezitation des Anfangsgedichts aus „Herr der Ringe“ zum Einstieg in seinen Vortrag. Er unterstrich das Interesse der Städte und Gemeinden an der Lesekompetenz ihrer Bürger, auch aus ökonomischen Gründen. Frau Prof. Hurrelmann von der Universität Köln ging der Frage nach „Wie Kevin zum Leser werden könnte.“ Sie forderte vielfältige Leseanlässe in verschiedenen Medien und in allen Schulfächern, um leseferne Kinder und Jugendliche zu erreichen.

Großes Echo fand die Aktion 2:42 Literatur-Tracks. Popmusiker lesen Sequenzen aus ihren Lieblingsromanen und stellen diese im Internet zum kostenlosen Download bereit. Damit spricht die Initiative Bildungspartner NRW vor allem bildungsferne Jugendliche an.

In 20 praxisorientierten Seminaren, Vorträgen und Präsentationen informierten sich die Teilnehmer über neue und kreative Ideen für Leseförderung und Medienbildung. Die Redaktion Bildung des WDR - Kooperationspartner des Kongresses – stellte die neue Produktion „SOS - Wer hilft den Speedonauten“ zur Förderung der Lese- und Schreibkompetenz vor, die in dieser Woche auf Sendung geht.

Im abschließenden Podiumsgespräch wurde die Kooperationskultur hervorgehoben, die zwischen Bibliotheken und Schulen entsteht und die es zu pflegen gilt. Die Initiative leistet dazu einen entscheidenden Beitrag.“

Die Tagesdokumentation mit Videosequenzen aller Impulsvorträge aus dem Plenum kann unter www.bildungspartner.nrw.de abgerufen werden.

Az.:IV/2 470-3

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

Datenverarbeitung und Internet

816 Infoplattform zu e-Government

Unter der Adresse www.egovernmentplattform.de wurde am 09.11.2005 eine kostenlose Informationsplattform zum Thema elektronische Verwaltung von Staatssekretär Karl Peter Brendel freigeschaltet. Die Internetseiten sollen umfangreich Informationen bereit stellen und zur CeBIT 2006 auch eine datenbankbasierte Recherchemöglichkeit sowie das Modul „Expertenanfrage“ anbieten. Das Projekt wird vom Informationsbüro d-NRW, wiederum ein Projekt der „Projekt Ruhr GmbH“ und der European Society for E-Government, getragen. Das Informationsbüro arbeitet mit finanzieller Unterstützung der EU und mit Mitteln des Landes NRW.

Az.:G/3-1 830-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

817 Preisträger „e-city-NRW“ 2005

Auf dem Kongress e-NRW (www.e-nrw.info) in Düsseldorf verliehen die Landesregierung und der BehördenSpiegel am 09.11.05 erstmalig den „e-city-NRW“-Award. Bewerben konnten sich selbstständige Gebietskörperschaften, also Kommunen, Gemeinden, Landkreise und Regionen (Zweckverbände, regionale Verbände, Zusammenschlüsse) sowie Verwaltungen für mit Unternehmen gemeinsam gebildete Organisationen aus NRW. Preisträger des E-Government-Wettbewerbs sind die Stadt Grevenbroich im Bereich Government-to-Business für das Projekt „Public Procurement: Elektronische Beschaffung über das Internet“, weiterhin die Stadt Aachen für das Projekt „Bewohnerparken online“ (Government-to-Citizen), das die internetbasierte Beantragung von Bewohnerparkausweisen zum Inhalt hat. Im Bereich Government-to-Government wurde das Projekt „Vergabemarktplatz / Interkommunaler Marktplatz d-NRW“ prämiert. Außerdem wurde - entgegen ursprünglicher Planungen - ein viertes Vorhaben ausgezeichnet: das Projekt „Pfiff“ der Bezirksregierung Düsseldorf, in dem SchülerInnen und LehrerInnen sich zum Bildungsangebot „Mathematik“ informieren und austauschen können (www.mathetreff.nrw.de). Mitglied Jury war neben anderen Bürgermeister Heinz Paus, Stadt Bergkamen, Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Az.:G/3-1 830-00/2

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

818 Sunriseperiod der .eu-Domain für Kommunen

Die Registrierung von Kommunen auf Erteilung einer neuen Domain mit der Endung „.eu“ muss entgegen erster anders lautender Berichte über die gleichen Registrare erfolgen, die auch für alle anderen Antragsteller zuständig sind (vgl. den Link zu diesen in StGB NRW-Mitteilung 752/2005). Dies konnte der Städte- und Gemeindebund NRW vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW (LDS) in Erfahrung bringen. Dieses wird als Validie-

rungsagent (siehe ebd.) innerhalb der am 07.12.2005 beginnenden Sunriseperiod von den Registraren die Antragsunterlagen erhalten und über die Berechtigung entscheiden. Ein Antrag beim LDS selbst ist nicht möglich.

Den Antragsunterlagen müssen voraussichtlich keine weiteren Nachweise hinsichtlich des Rechts am Namen, z.B. der Kommune selbst, oder ihrer öffentlichen Einrichtungen etc., für die eine Domain beantragt wird, beigefügt sein. Der Antrag beim Registrar sollte jedoch vom Hauptverwaltungsbeamten unterzeichnet und mit dem Gemeindegestempelt sein.

Die Geschäftsstelle erwartet in Kürze nähere Informationen und wird an dieser Stelle hierüber berichten.

Az.:G/3-1 805-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

Jugend, Soziales und Gesundheit

819 Familienzentren

Auf seiner Sitzung am 16.11.2005 hat der Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss unterstützt unter der Voraussetzung einer dauerhaften und angemessenen finanziellen Beteiligung des Landes grundsätzlich die von der Landesregierung angestrebte Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Zentren mit niedrig schwelligen Betreuungsangeboten und familienunterstützenden Netzwerken in den Kommunen. Hierbei sollte schwerpunktmäßig die Zielsetzung verfolgt werden, Familien stärker in den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätten einzubeziehen. Zugleich bietet sich die Chance, Ressourcen zu bündeln und verschiedene Hilfsangebote an einem Ort zusammen zu führen, um hierdurch einen erleichterten Zugang zu erreichen.

Zur Erprobung dieses Vorhabens fordert der Ausschuss zunächst ein flächenhaft angelegtes Modellprojekt in NRW. Dabei ist auf bereits bestehende und bewährte Strukturen und Konzepte in den Kommunen aufzubauen. In diesem Prozess ist sicherzustellen, dass den Trägern der Einrichtungen die erforderlichen Gestaltungsspielräume eingeräumt werden, um ausreichend aussage- und verallgemeinerungsfähige Erkenntnisse gewinnen zu können.

Der Ausschuss spricht sich bei einer erfolgreichen Durchführung des Modellprojekts dafür aus, den Jugendämtern im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung generell das Recht einzuräumen, optional Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren weiterzuentwickeln. Bei einer auf Dauer angelegten Realisierung ist insbesondere die Berücksichtigung folgender Aspekte aus kommunaler Sicht unabdingbar:

- Angemessene Mitfinanzierung des Landes in personeller und sächlicher Hinsicht über eine Anschubfinanzierung des Modellprojekts hinaus,
- Ausbau von Erziehungspartnerschaften zwischen pädagogischem Personal der Kindertageseinrichtungen und Eltern,
- Beachtung der zentralen Steuerungsfunktion der Jugendämter beim Aufbau von Familienzentren,

- Erkennbarkeit und Sicherstellung der Pluralität der Träger,
- Einräumung der erforderlichen Gestaltungsspielräume für die Träger der Einrichtungen,
- Ausbau von bewährten Strukturen und Einbindung strategischer Partner vor Ort,
- keine zusätzlichen Standards in personeller und sächlicher Hinsicht,
- Möglichkeit der Familienzentren, Leistungen „aus einer Hand“ durch ortsnahe und ortsspezifische Umsetzung anzubieten,
- Weiterentwicklung von sozialraumbezogenen Handlungsansätzen,
- Erreichbarkeit von niedrig schwelligen Betreuungs- und Beratungsangeboten durch einfachen und unbürokratischen Zugang,
- Vernetzung der Grundschulen mit Familienzentren,
- längerfristig Einbindung der Familienzentren in das GTK.

Die Begründung kann bei Interesse bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Az.:III/2 715

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

820

Krankenhaus-Barometer 2005

Das Deutsche Krankenhausinstitut e.V. (DKI) hat die Ergebnisse der Jahresumfrage 2005 des Krankenhaus-Barometers vorgelegt. Die Ergebnisse beruhen auf der Befragung einer repräsentativen Stichprobe von allgemeinen Krankenhäusern, die in der Zeit von April bis Juli 2005 durchgeführt wurde. Daran teilgenommen haben insgesamt 319 Krankenhäuser.

Wirtschaftliche Lage

Bei der Gesamtschau zur wirtschaftlichen Lage zeigt sich im Krankenhaus-Barometer 2005 weiterhin ein eher düsteres Bild. So schätzen bundesweit über 40 Prozent der teilnehmenden Häuser ihre derzeitige wirtschaftliche Situation als eher unbefriedigend ein. Nur 17,8 Prozent bewerten die Lage als gut und 38,6 Prozent sind unentschieden.

Hierbei besteht allerdings ein deutlicher Unterschied in der Beurteilung zwischen Ost und West. Während sich in den neuen Bundesländern nur ein Viertel der Häuser negativ zur Lage äußerte, taten dies in den alten Bundesländern nahezu 45 Prozent. Dieser Unterschied zeigt sich auch bei den Angaben zu den Ergebnissen der Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2004. Während aus den neuen Bundesländern in 65 Prozent der Rückmeldungen ein Jahresüberschuss und nur bei knapp 18 Prozent ein Verlust gemeldet wurde, waren in den alten Bundesländern nur bei 48,7 Prozent der teilnehmenden Häuser Überschüsse zu verzeichnen. Dagegen meldeten 37,5 Prozent der westdeutschen Häuser für das Jahr 2004 einen Verlust.

Investitionen

Ziel der diesjährigen Umfrage war es unter anderem, nähere Informationen über die allgemein als unzureichend be-

kannte Situation der Investitionen im Krankenhaus zu erlangen. Im Ergebnis ging die Quote (Investitionen zu Anlagevermögen) im Lauf der Jahre deutlich zurück. Betrug sie in 2002 noch 15,3 Prozent, so sank die Quote in 2003 auf 13,6 Prozent und betrug in 2004 nur noch 11,3 Prozent.

Dieser deutliche Rückgang der Quote um 4 Prozentpunkte muss als Alarmzeichen gewertet werden. Daran wird deutlich, dass es den Häusern offensichtlich nicht gelingt, die sinkenden Fördermittel der Bundesländer durch Finanzierungen aus anderen Quellen auszugleichen. Die Frage nach der Herkunft der investierten Mittel ergibt folgendes Bild: Rund 67 Prozent der Mittel stammen aus den jeweiligen Landeshaushalten (Pauschalfördermittel: 47 Prozent; Einzelfördermittel: 20,1 Prozent). Neben den staatlichen Mitteln sind Eigenmittel der Häuser mit 20,4 Prozent die umfangreichste Quelle für Investitionen. Das System der dualen Finanzierung, nach dem die Bundesländer für die Investitionskosten der Krankenhäuser aufzukommen haben, erscheint hier schon deutlich ausgehöhlt.

Arbeitszeit

Aus aktuellem Anlass wurden die Krankenhäuser erneut nach ihren Vorbereitungen zur Umsetzung des neuen Arbeitszeitrechts gefragt. Bis zur Jahresmitte 2005 haben 37,2 Prozent der Krankenhäuser (teilweise) neue Arbeitszeitmodelle eingeführt; bei weiteren 19,7 Prozent war dies bereits konkret geplant. Mit 29,5 Prozent der Betriebe hatte etwa ein Drittel der teilnehmenden Häuser zu diesem Zeitpunkt noch keine Planung für eine Umstellung der Arbeitszeitorganisation. 13,6 Prozent machten hierzu keine Angaben. Der Stand der Umsetzung nimmt mit der Bettenzahl zu. So hatten von den Häusern mit weniger als 300 Betten rund 30 Prozent neue Arbeitszeitmodelle (teilweise) eingeführt, wogegen dies bei über 66 Prozent der großen Häuser mit mehr als 600 Betten der Fall war.

Krankenhäuser, die bereits eine neue Arbeitszeitorganisation eingeführt hatten, wurden nach den personalwirtschaftlichen Maßnahmen gefragt. Die im ärztlichen Dienst am häufigsten angewandten Maßnahmen waren verlängerte Betriebs- und Servicezeiten (48,1 Prozent), die Verkürzung der Bereitschaftsdienste an Werktagen (47,3 Prozent) sowie die Einführung von zwei zeitversetzten Tagdiensten (46,6 Prozent). Üblich sind weiterhin Arbeitszeitkonten (32,8 Prozent), die Einführung von Vollarbeit am Wochenende (26,7 Prozent), flexible Arbeitszeiten (24,4 Prozent), Drei-Schicht-Modelle (22,9 Prozent) sowie Dienste mit unterschiedlich langen Schichten (22,1 Prozent).

Das Krankenhaus-Barometer ist auf der KGNW-Homepage unter der Rubrik „Download/Verschiedenes“ eingestellt.

Az.:III/2 551

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

821 Förderwettbewerb „Junge Wege in Europa“

Bis zum 15.12.2005 können sich Schüler- und Jugendgruppen aus Deutschland und Mittel- und Osteuropa beim Programm „Junge Wege in Europa“ - Gemeinsame Projekte von Schüler- und Jugendgruppen aus Deutschland und Mitteleuropa - um die Förderung ihrer gemeinsamen Projekte bewerben. Die Robert Bosch Stiftung stellt für das vom MitOst e.V. durchgeführte Programm im Projektjahr 2006/2007 insgesamt 500.000,- Euro zur Förderung der Partnerschaftsprojekte zur Verfügung.

Die Bewerbung erfolgt mit einem gemeinsam erstellten Projektplan, in dem Idee, Ziele, Ablauf und die Kosten des Projekts aufgeführt sind. Als Projektteilnehmer sind 13- bis 21-jährige angesprochen. Projekte, die von der Auswahlkommission als generell förderungswürdig eingestuft werden, erhalten eine Einladung zu einer Projektberatung im April 2006. Hier können die Projektleiter aus beiden Ländern (bei trinationalen Projekten aus allen drei Ländern) ihr Projekt gemeinsam weiterentwickeln, sich im Bereich Projektmanagement fortbilden sowie weitere Projektideen und -leiter kennen lernen.

Die geförderten Projekte werden zwischen dem 1.5.2006 und dem 30.4.2007 durchgeführt. Die nächste Ausschreibung erfolgt im Frühjahr 2006 mit Einsendeschluss 15.5.2006. Besonders erfolgreich verlaufende Projekte werden prämiert und stellen sich bei einer feierlichen Veranstaltung vor. Mehr Informationen zu dem Ablauf des Förderwettbewerbs, den Wettbewerbsbedingungen und Terminen sowie die Bewerbungsunterlagen finden sich auf der Homepage www.jungewege.de.

Az.:III 727

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

822 Elternbeitrag für die Über-Mittag-Betreuung in Kindertageseinrichtungen

Der 12. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom 30.09.2005 (Az.:12 A 2184/03) entschieden, dass der Elternbeitrag für die Über-Mittag-Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen nach dem nordrhein-westfälischem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) auch dann in voller Höhe zu zahlen ist, wenn Kinder das Angebot der Über-Mittag-Betreuung nicht an jedem Tag, sondern nur an einem Tag in der Woche wahrnehmen.

Die beiden Töchter eines Ehepaares (Kläger) besuchten eine Kindertageseinrichtung; sie hatten in der Zeit von 1998 bis 2001 einmal wöchentlich an der von montags bis freitags angebotenen Betreuung über Mittag teilgenommen. Dafür verlangte der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Beklagter) monatlich neben dem Grundbetrag für den Besuch der Kindertageseinrichtung (143 DM je Kind) den für die Über-Mittag-Betreuung vorgesehenen zusätzlichen Beitrag von 82 DM je Kind. Die Kläger zahlten zunächst diesen zusätzlichen Beitrag, forderten ihn aber später zurück mit der Begründung, dass ihre Kinder die Über-Mittag-Betreuung nicht durchgängig, sondern nur jeweils an einem Tag in der Woche in Anspruch nähmen. Nach § 17 Abs. 1 Satz 6 GTK sei ein zusätzlicher Beitrag nur für „die regelmäßige Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag (zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr ...) zu zahlen“. Der Beklagte lehnte die Erstattung ab. Dagegen klagten die Eltern zunächst vor dem Verwaltungsgericht Aachen, das ihre Klage abwies. Gegen diese Entscheidung legten die Kläger Berufung ein, die das Oberverwaltungsgericht nunmehr mit dem o. g. Beschluss zurückgewiesen hat. Zur Begründung hat es ausgeführt:

Der zusätzliche Elternbeitrag setze ebenso wie der für den Besuch der Tagesstätte außerhalb der Über-Mittag-Betreuung zu leistende Elternbeitrag lediglich die Teilnahme, d. h. die Inanspruchnahme der Über-Mittag-Betreuung als solche („ob“) voraus. Der Umfang der Inanspruchnahme sei für die Entstehung der Beitragspflicht grundsätzlich unbeachtlich. Komme es letztlich nicht darauf an, ob die Über-Mittag-Betreuung etwa an einem Tag, an zwei oder

an fünf Tagen in der Woche genutzt werde, könne das Tatbestandsmerkmal der „regelmäßigen Betreuung“ in § 17 Abs. 1 Satz 6 GTK systemgerecht nur so verstanden werden, dass eine regelmäßige Über-Mittag-Betreuung auf Seiten der Tageseinrichtung „regelmäßig“ vorgehalten werden müsse, unabhängig davon, ob diese über das für eine Teilnahme notwendige Mindestmaß hinaus auch in Anspruch genommen werde. Diese Voraussetzungen seien hier erfüllt. Der Träger der von den Kindern der Kläger besuchten Tageseinrichtung habe eine Über-Mittag-Betreuung an fünf Tagen in der Woche über den maßgebenden Zeitraum angeboten. An dieser Betreuung hätten die Kinder der Kläger einmal in der Woche teilgenommen.

Soweit ein Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.03.2001 - IV A 2-6001.22 - die Erhebung des zusätzlichen Elternbeitrags erst dann als gerechtfertigt ansehe, wenn ein Kind mehrmals (mindestens dreimal) pro Woche zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr tatsächlich betreut werde, sei diese Verwaltungsvorschrift für die Gerichte nicht bindend.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Revision kann Beschwerde eingelegt werden, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

Az.:III/2 711-2

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

823

Fachtagung „Wohnen im Wandel“

Am 08./09. September 2005 fand in Gelsenkirchen die Fachtagung „Wohnen im Wandel“ der Bertelsmann Stiftung, der Landesinitiative Seniorenwirtschaft und des Instituts Arbeit und Technik (IAT) statt. Dabei ging es um die Frage, welche Anforderungen in Zukunft der demographische Wandel der Gesellschaft und die daraus resultierende Nachfrage nach selbstbestimmten Wohn- und Lebensformen auch bei Hilfe- und Pflegebedarf an die Gestaltung des Wohnens stellt. In einführenden Vorträgen wurden zunächst die demographische Entwicklung und die daraus ergebenden Herausforderungen und Chancen für die Wohnraumwirtschaft und den Dienstleistungsmarkt dargestellt. Einen Schwerpunkt sahen die Vortragenden darin, Alternativen und Ergänzungen zur – von vielen Senioren abgelehnten – Unterbringung im Heim zu finden und neue Pflegekonzepte zu entwickeln, die insbesondere die demographiebedingte Abnahme der Familiennetze berücksichtigen. Im Anschluss konnten die etwa 170 Teilnehmer vier Diskussionsforen zu den Themen Wohnraumanpassung und Wohnungswirtschaft, Wohnbegleitende Dienstleistungen, Intelligentes Wohnen und Haustechnik, Quartiersgestaltung besuchen.

Im Forum „Wohnbegleitende Dienstleistungen“ stellten Praktiker Konzepte für Dienst- und Hilfsleistungen vor, die den Erhalt einer selbstständigen Lebensführung bis ins hohe Alter ermöglichen sollen. Die Ideen und Ansetzpunkte dafür waren vielfältig. Im Rhein-Hunsrück-Kreis (Rheinland-Pfalz) sind im Rahmen des Modellprojekts „Im Alter zu Hause leben“ beispielsweise Kooperationen und Netzwerke mit ambulanten Hilfs- und Krankenpflegediensten und Beratungsstellen gebildet worden. Neben der aktiven Einbindung der „jungen Alten“ in Pflege- und Hilfsaufgaben ist weitere Zielsetzung des Projekts, pflegende Angehörige durch Förder- und Beratungsangebote zu stärken.

Ein anderer Ansatz beschäftigte sich mit der zentralen Vermittlung von haushaltsnahen Dienstleistungen, wie bspw. Hilfe bei der Haus- und Gartenpflege. Bei der Vorstellung des landesweiten nordrhein-westfälischen Projektes „mehrkultur 55 plus“ ging es darum, wie die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit von Kulturveranstaltungen für Senioren verbessert werden kann. Im Anschluss daran fand eine rege Diskussion über die Vor- und Nachteile der einzelnen Ansätze statt. Weitere Information zur Tagung können unter www.seniorenwirt.de abgerufen werden.

Az.:III/2 871

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

824 Otto-Mühlschlegel-Preis – Zukunft Alter

Zum zweiten Mal schreibt die Robert Bosch Stiftung den „Otto-Mühlschlegel-Preis – Zukunft Alter“ aus. Mit dem Preis werden vorbildliche Ideen und Vorhaben ausgezeichnet, die sich mit der Gestaltung des Lebensumfelds und der Situation älterer Menschen beschäftigen und dabei die individuellen Bedürfnisse dieser Altersgruppe besonders berücksichtigen. Das Ziel lautet: bis ins hohe Alter aktiv und selbstbestimmt leben zu können.

Die zweite Ausschreibung des „Otto-Mühlschlegel-Preises – Zukunft Alter“ steht unter dem Motto Wissen – Können – Handeln. Gesucht werden Projekte oder fortgeschrittene Konzepte, die ältere Menschen einladen und ihnen Raum geben, ihr Wissen, ihr Können und ihre Fertigkeiten in gesellschaftlich verantwortungsvollem Handeln für das Gemeinwesen einzubringen. Die Ausschreibung ist auf der Homepage (www.bosch-stiftung.de/muehlschlegelpreis) eingestellt.

Az.:III/2 870

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

825 Personalsituation in Krankenhäusern

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) hat eine zügige Verlängerung der Übergangsregelung im Arbeitszeitgesetz für den ärztlichen Bereitschaftsdienst gefordert. Anderenfalls drohe vom 1. Januar 2006 an ein massiver Personalnotstand in den Kliniken mit einer zwangsläufigen Verschlechterung in der stationären Versorgung. Eine 1:1-Umsetzung des Arbeitszeitgesetzes führe dazu, dass einzelne Abteilungen und Bereiche, schlimmstenfalls ganze Krankenhäuser ihren Betrieb einstellen müssen, wenn eine adäquate personelle Besetzung nicht gewährleistet sei.

Hintergrund der DKG-Forderungen ist das Auslaufen der Übergangsregelung zum ärztlichen Bereitschaftsdienst im Arbeitszeitgesetz zum Jahresende, nach der bestehende oder nachwirkende Tarifverträge bzw. Betriebsvereinbarungen, die abweichende Regelungen zum Arbeitszeitgesetz enthalten, bis zum 31.12.05 unberührt bleiben. Nach dem Arbeitszeitgesetz – und der europäischen Rechtsprechung – ist der ärztliche Bereitschaftsdienst grundsätzlich in vollem Umfang als Arbeitszeit zu werten. Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hatte indes im Rahmen des zum 01.01.04 geänderten deutschen Arbeitszeitgesetzes eine zweijährige Übergangsregelung vorgesehen, um die massiven Auswirkungen auf die Krankenhäuser abzumildern.

Die DKG betonte, dass das Arbeitszeitgesetz im Krankenhausbereich faktisch nicht umsetzbar sei. Weder das Problem des personellen noch des finanziellen Mehrauf-

wands könne von den Kliniken gelöst werden. Verschiedene Studien hätten übereinstimmend die massiven personellen Mehrbelastungen aufgezeigt. So ergaben eine vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) in Auftrag gegebene Studie des Deutschen Krankenhausinstituts (DKI) und eine Erhebung der DKG einen Personalmehrbedarf im ärztlichen Dienst von bis zu 18.700 bzw. 27.000 Ärzten. Derzeit seien hingegen nur 6.000 Ärzte arbeitslos gemeldet, von denen nur ein geringer Teil über die im Krankenhaus erforderliche Qualifikation verfüge. Zudem hätten die Krankenhäuser bereits heute erhebliche Schwierigkeiten, ärztliches Personal zu rekrutieren. Der Personalbedarf infolge des Arbeitszeitgesetzes sei so hoch, dass weder kurz- noch mittelfristig das bestehende Arbeitskräfteangebot diesen Bedarf abdecke. Insbesondere im ländlichen Raum sei die flächendeckende Versorgung gefährdet. Dies gelte in besonderer Weise auch für den Rettungsdienst, der in vielen Bundesländern von Krankenhausärzten geleistet werde.

Auch der jetzige Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) könne die Probleme keinesfalls entschärfen. Zwar beinhalte der TVöD entsprechende abweichende Regelungen zur täglichen und wöchentlichen Höchstarbeitszeit. Die zahlreichen Einschränkungen trügen jedoch nur begrenzt zur Lösung bei. Insgesamt seien nur für 20 Prozent der 128.000 Krankenhausärzte in Deutschland zum jetzigen Zeitpunkt rechtlich zweifelsfreie Flexibilisierungsregelungen möglich. Zu deren Realisierung bedürfe es in weiten Teilen noch der Zustimmung der Betriebs- oder Personalräte und des individuellen Einverständnisses des Arbeitnehmers.

Az.:III/2 551

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

826 Pressemitteilung: Familienpolitik vor Ort vernetzen

Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen stehen dem Vorhaben der NRW-Landesregierung, Kindertagesstätten zu Zentren mit niedrigschwelligen Betreuungsangeboten und Familien unterstützenden Netzwerken weiterzuentwickeln, positiv gegenüber. Dies hat der Ausschuss für Jugend, Gesundheit und Soziales des Städte- und Gemeindebundes NRW heute in Wesel bekräftigt. „Der Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren stellt neben der Ausweitung der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahre einen wichtigen Schritt hin zu einer familienfreundlichen Politik dar“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Verbandes, Dr. Bernd Jürgen Schneider. Zugleich biete sich die Chance, Ressourcen zu bündeln und unterschiedliche Hilfeangebote an einem Ort zusammenzuführen, um den Zugang zu diesen zu erleichtern.

Deutlich hob der Ausschuss hervor, dass die Kommunen angesichts ihrer desolaten finanziellen Situation das Vorhaben nur unterstützen könnten, wenn auch das Land einen dauerhaften und angemessenen finanziellen Beitrag leiste. Zudem forderte der Ausschuss ein flächenhaft angelegtes Modellprojekt zu Familienzentren, um auf bewährte Strukturen und Ideen in den Kommunen zurückgreifen zu können. Auch müssten die Jugendämter die Steuerungsfunktion beim Aufbau von Familienzentren behalten, und es müsste ihnen generell das Recht eingeräumt werden, Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren weiterzuentwickeln.

Bei der Erprobung von Familienzentren komme es aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes NRW neben dem finanziellen Aspekt insbesondere darauf an, Eltern stärker in die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertagesstätten zu integrieren. Im Rahmen des Modellprojekts seien - so Schneider - der Ausbau bewährter Strukturen und die Einbindung strategischer Partner sowie die Vernetzung mit den Grundschulen von zentraler Bedeutung. Des Weiteren wäre es sinnvoll, das Konzept der NRW-Landesregierung mit dem Vorhaben der Koalitionsparteien auf Bundesebene zu einem Modellvorhaben „Mehrgenerationenhäuser“ zu verbinden.

Az.:III

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

Wirtschaft und Verkehr

827

AGKW-Jahrestagung

Am 22.11.2005 fand die diesjährige Tagung der Arbeitsgemeinschaft kommunale Wirtschaftsförderung in Hagen statt. Sie stand unter dem Motto „Quo vadis Landesregierung – Auswirkungen der Landespolitik auf die Wirtschaftsförderung in NRW“. Die AGKW als Verbund aller Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Wirtschaftsförderämter der Städte, Gemeinden und Kreise des Landes NRW, getragen von den kommunalen Spitzenverbänden Städtetag, Städte- und Gemeindebund sowie Landkreistag, hatte zur Jahrestagung u.a. den Staatssekretär im NRW-Wirtschaftsministerium, Dr. Jens Baganz, eingeladen. Er hatte betont, künftig enger als bisher mit den Wirtschaftsförderern vor Ort zusammenarbeiten zu wollen. Als Beispiel nannte er in seinem Vortrag die Existenzgründungsberatung in den Kommunen: Bei der von der neuen Landesregierung angedachten Neuaufstellung der Existenzgründungsberatung in NRW sollen die Kommunen bereits bei der Konzepterstellung beteiligt werden. Über die Details wolle sein Ministerium zeitnah mit den drei kommunalen Spitzenverbänden verhandeln. Bisher hatte das Wirtschaftsministerium lediglich die Vertretung der Kammern bei der Konzeptionierung einbezogen.

Die kommunalen Wirtschaftsförderer hatten darüber hinaus im Rahmen der Jahrestagung die Möglichkeit, die kommunalen Anforderungen an die Landesregierung zu den wichtigsten Handlungsfeldern der Wirtschaftsförderpolitik zu diskutieren. Im Fokus standen hier insbesondere die zukünftige Positionierung der Landesregierung zu den Regionalagenturen, zum Stadtmarketing, zur Flächenentwicklung sowie zur Kompetenzfeldentwicklung.

Az.:III/1 450 - 65

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

828

StGB NRW-Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr in Vreden

Am 9.11.05 fand in Vreden die 91. Sitzung des StGB-Ausschusses für Strukturpolitik und Verkehr statt, zu der Ausschussvorsitzender Rötters, Moers, zahlreiche Mitglieder und Gäste begrüßen konnte. Bürgermeister Pennekamp stellte die einladende Stadt Vreden als eine Kommune vor, die aus einer Jahrhunderte bestehenden Randlage zu den Niederlanden heraus eine positive wirtschaftliche Entwicklung vollzogen habe. Als Beispiel nannte er insbesondere das in Kürze entstehende erste internationale und in-

terkommunale Gewerbegebiet zwischen den Städten Stadtlohn und Vreden sowie Winterswyk auf der niederländischen Seite.

Dipl.-Ing. Tietz, Ennepe-Ruhr-Kreis, berichtete über aktuelle Entwicklungen zur ÖPNV-Gestaltung im kreisangehörigen Raum. Als Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger in der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und Mitautor erläuterte er aktuelle Vorschläge zur Reform des ÖPNV. Sinnvoll sei es, Aufgabenträgerverantwortung und unternehmerische Verkehrsdurchführung zu trennen sowie die Regieaufgaben der Bestelleraufgabe von den Aufgaben der Erstellerebene zu entflechten. Bei der Gestaltung der Verkehrsverträge seien die europäischen Vergabe- und Beihilferegelungen zu beachten. Diese verlangten transparente Verfahren. Tietz wies auch auf das Recht der Kommunen hin, den ÖPNV unter Beachtung der Vorgaben der Dienstleistungs koordinierungsrichtlinie für Inhouse-Geschäfte selbst zu erbringen. Nach Meinung der ÖPNV-Aufgabenträger müssten sich die Aufsichtsbehörden auf Rechtsaufsicht und Gefahrenabwehr konzentrieren. Die Aufgabenträger sollten die Aufgabe der Genehmigungserteilung übernehmen. Für alle Marktteilnehmer müsse ein diskriminierungsfreier Zugang zur ÖPNV-Infrastruktur sichergestellt werden. Aufgabenverantwortung und Ausgabenverantwortung sei bei den Aufgabenträgern zusammenzuführen. Hierzu seien sämtliche Förderinstrumente und -mittel des Bundes und der Länder zu konzentrieren; die konkrete Finanzierungspraxis müsse in die Hände der Aufgabenträger gegeben werden. Schließlich sei die ÖPNV-Finanzierung langfristig zu sichern. Hierzu müssten die Mittel, die dem System ÖPNV aus dem sog. steuerlichen Querverbund zur Verfügung stehen, dem ÖPNV auch zukünftig erhalten bleiben.

Der Ausschuss unterstützte nach eingehender Beratung diese verkehrspolitischen Ansätze und unterstrich insbesondere die Notwendigkeit einer klaren Aufgaben- und Verantwortungsteilung zwischen den Akteuren des ÖPNV. Zum neuen Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße nahm der Ausschuss zustimmend zur Kenntnis, dass erstmals grundsätzlich das Recht der kommunalen Aufgabenträger anerkannt werde, unter bestimmten Voraussetzungen darüber zu entscheiden, ob sie Nahverkehrsleistungen selbst bzw. durch eigene Unternehmen erbringen oder ob sie ausschreiben. Unabdingbar sei allerdings eine klare Regelung dahingehend, dass eine europäische ÖPNV-Verordnung als spezialrechtliche Regelung dem allgemeinen Vergaberecht vorgehe.

Zentrale These des Referats von Dipl.-Ing. Sabine Degener, VTIV, zu Schwerpunkten kommunaler Verkehrssicherheitsarbeit aus Sicht des Deutschen Verkehrssicherheitsrats war, dass die Verkehrssicherheitsarbeit vor Ort in erster Linie durch mehr Fortbildung und Qualifizierung der Akteure zu verbessern sei. Verkehrsunfälle passierten oft an Unfallschwerpunkten, die der Gemeindeverwaltung und dem Rat bekannt seien. Es fehle vielfach an Fachkompetenz, um die richtigen Lösungen zu finden.

Basis, Stellschraube und Grundvoraussetzung für lokale Verkehrssicherheitsarbeit sei nach wie vor die Unfalltypen-Steckkarte, die alle von der Polizei innerhalb eines bestimmten Zeitraums aufgenommenen Unfällen vermerke. Werde anhand der Unfallsteckkarte ein Unfallschwer-

punkt erkannt, so trete die Unfallkommission auf den Plan. Nach Auffassung von Frau Degener bedeutet Planungssicherheit auch, Straßenbaumittel einzusetzen, um Unfallgefahren von vornherein zu vermeiden, Unfallschwerpunkte mit Hilfe von Baumaßnahmen zu beseitigen und ein möglichst hohes Sicherheitsniveau anzustreben. Sicherheitsanalysen zeigten ein überraschendes Bild: Würden nur 10 % innerstädtischer Straßen im Hinblick auf Sicherheitsdefizite umgestaltet, wären dort damit mehr als die Hälfte der Unfallkosten vermieden.

Einen weiteren inhaltlichen Schwerpunkt bildete der Entwurf einer neuen Muster-Straßenreinigungssatzung, den die Geschäftsstelle derzeit erarbeitet. Hauptreferent Thomas, Geschäftsstelle, verwies vorab auf die vielfach in den Städten und Gemeinden diskutierte Problematik, auf die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren zu verzichten und stattdessen eine anderweitige Refinanzierung, entweder über den allgemeinen Haushalt oder bspw. über eine Erhöhung der Grundsteuer, vorzunehmen. Das OVG Münster habe in einem Urteil von 2003 ein Wahlrecht der Kommunen diesbzgl. konstatiert. Die Geschäftsstelle sei nach eingehender Prüfung der Vor- und Nachteile zu der Bewertung gelangt, eine Abkehr vom System der Straßenreinigungsgebühren nicht zu empfehlen. Die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren erfolge nach einem in sich geschlossenen, vor Ort gut kommunizierbaren System. Straßenreinigung und Winterdienst seien eine Gemeinschaftsleistung von Gemeinde und Bürger. Der Bürger, konkret der Eigentümer eines von einer Straße erschlossenen Grundstücks, sei mit dafür verantwortlich, dass seine Straße sauber bzw. im Winter verkehrssicher sei. Seine Beteiligung erfolge entweder durch eine Geldleistung (Gebühren) oder durch reales Handeln, nämlich bei Übertragung der Straßenreinigung bzw. Winterwartung.

Bei der Grundsteuer würden demgegenüber alle Eigentümer von Grundstücken zur Kasse gebeten, unabhängig davon, ob in ihrer Straße eine Sommer- bzw. Winterwartung erfolge. Hinzu komme, dass trotz erhöhter Grundsteuer Grundstückseigentümern die Reinigungsleistung zusätzlich auferlegt werde. Der Ausschuss schloss sich dieser Einschätzung an.

Hauptreferent Thomas stellte sodann den derzeitigen Diskussionsstand im Hinblick auf die neue Mustersatzung „Straßenreinigung“ dar. Regelungsbedarf habe sich zum einen bei der Übertragung der Straßenreinigung auf die Anlieger ergeben. Ein weiteres Augenmerk der Satzungsarbeiten werde auf ein differenziertes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gelegt. Schließlich werde überlegt, der Mustersatzung einen weiteren Verteilungsmaßstab hinzuzufügen, der dem überkommenen Frontmetermaßstab an die Seite gestellt werde. Die Geschäftsstelle habe einen kleinen Arbeitskreis von kommunalen Praktikern, einem Vertreter des GVV und einem Vertreter des Innenministeriums des Landes gegründet, der am 24.10.05 erstmals getagt habe. Die Bewertungen und Anregungen der Arbeitskreisteilnehmer würden in der nächsten Zeit eingearbeitet, so dass der Ausschuss in seiner Frühjahrssitzung über die neue Mustersatzung abschließend beraten könne.

Der Ausschuss diskutierte schließlich auch über weitere struktur- und verkehrspolitische Themen. Geschäftsführer Giesen berichtete anhand einer Bewertung der Ge-

schäftsstelle über die struktur- und verkehrspolitische Vorhaben der neuen Regierungskoalition in Nordrhein-Westfalen. Die Landesregierung habe durch Regierungserklärung und Zwischenbericht des Ministerpräsidenten sowie durch Presseerklärung der Wirtschaftsministerin ihr Vorhaben verdeutlicht, den „Beratungs- und Förderdschungel in NRW“ zu lichten und ihn in Strukturen zu überführen, bei denen insbesondere die Kammern mehr staatliche und halbstaatliche Aufgaben übernehmen. Das von der Wirtschaftsministerin angekündigte „Entschlackungsprogramm“ für die Wirtschaftsförderung sehe als einen wesentlichen ersten Baustein die Einrichtung von Gründungsagenturen vor, mit denen Existenzgründer aus einer Hand einschließlich der Erledigung von Gründungsformalitäten wie Gewerbeanmeldung beraten werden sollen.

Im Übrigen erläuterte Geschäftsführer Giesen dem Ausschuss die zur Neustrukturierung der Arbeitsmarktförderung seitens des Sozialministeriums vorgesehenen Elemente der Jugend in Arbeit, des Werkstattjahres sowie eines dritten Weges der Berufsausbildung. Der Geschäftsführer berichtete dem Ausschuss schließlich den aktuellen Sachstand in Bezug auf die Umsetzung des SGB II. Hier sei insbesondere die Durchführung der Revision problematisch.

Schließlich nahm der Ausschuss mit Genugtuung zur Kenntnis, dass seine Forderungen nach kommunaler Handhabe zur Bekämpfung von LKW-Maut-Ausweichverhalten aufgegriffen worden sind. Durch Änderung der StVO zum 1.1.2006 wird den Straßenverkehrsbehörden die Möglichkeit eröffnet, Mautausweichverkehre in den Ortsdurchfahrten und Ortskernen zu verbieten bzw. zu beschränken zum Schutz der Wohnbevölkerung vor den dadurch entstehenden Belästigungen.

Die kommende Sitzung des Ausschusses soll am 23. März 2006 in Lennestadt stattfinden.

Az.:III/1 N 5

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

829 **Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz**

In ihrer Konferenz am 12./13.10.2005 in Rostock hat sich die Verkehrsministerkonferenz zunächst mit der Zukunft der Verkehrsinfrastrukturfinanzierung befasst. Die VMK lehnt die Einführung sowohl einer streckenbezogenen Pkw-Maut als auch eine Autobahn-Vignette für alle Kraftfahrzeuge ab. Sie fordert den Bund im Hinblick auf das gestiegene Aufkommen von LKW-Maut, Mineralölsteuer, Öko-Steuer und die mit den Benzinpreisen steigende Mehrwertsteuer auf, eine sachgerechte Steigerung der Aufwendungen für eine bessere Straßenverkehrsinfrastruktur im Bundeshaushalt vorzunehmen.

Für die Bundesstraßen hält die Verkehrsministerkonferenz folgende Maßnahmen für zeitnah umsetzbar:

- Zuweisung der Einnahmen aus der Lkw-Maut zweckgebunden an die VIFG, und zwar ohne Umweg über den Bundeshaushalt;
- Umbau der VIFG zu einer kreditfähigen Finanzierungsgesellschaft für Bundesfernstraßen (VIFG-BFS) und Verwendung der Einnahmen der VIFG ausschließlich für die Finanzierung von Bundesfernstraßen;

- Zügige Fortführung der derzeit im Bundesfernstraßenbau geplanten Betreibermodelle.

Zur Verlagerung durch die Lkw-Maut hat die Verkehrsministerkonferenz festgestellt, dass die Bemattung von ausgewählten Bundesstraßen-Ausweichstrecken als Instrument zur Bewältigung des Mautausweichverkehrs von schweren Nutzfahrzeugen nicht ausreicht. Zur Vermeidung des Mautausweichverkehrs soll es darüber hinaus möglich sein, an herausragenden Stellen eine Lösung durch Verkehrszeichen zu ermöglichen. Die StVO in der jetzigen Fassung sei dazu jedoch nur bedingt geeignet, weil allein die Zunahme des Lkw-Verkehrs durch den zusätzlichen Mautausweichverkehr nicht immer ausreichen werde, die Hürden des § 45 StVO zu überschreiten.

Die VMK hat deshalb eine Änderung der StVO für erforderlich angesehen mit dem Ziel, den Straßenverkehrsbehörden der Länder zu ermöglichen, an herausragenden Stellen des nachgeordneten Straßennetzes den seit 1.1.2005 zusätzlichen Lkw-Mautausweichverkehr durch Verkehrszeichen zu unterbinden, d.h. die schweren Nutzfahrzeuge auf den Autobahnen zu halten bzw. wieder von den Ausweichstrecken dorthin zurückzuverlagern. Dazu müsse in der StVO eine neue Rechtsnorm zur Regelung des Problems geschaffen und eine bundesweit einheitliche Verkehrszeichenregelung ermöglicht werden.

Zum Vorschlag der EU-Kommission zur Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße hat die VMK festgehalten, dass die EU-Kommission in ihrem neuen Entwurf dem Subsidiaritätsprinzip deutlich stärker als bisher Rechnung trägt. Gleichwohl werfe der Verordnungsentwurf eine Reihe von Fragen auch im Hinblick auf die Regelungen zur Erhaltung und Förderung mittelständischer Strukturen im ÖPNV auf.

Az.:III 640 - 10 Mitt. StGB NRW Dezember 2005

830 Broschüre zum Fahrradtourismus

„Deutschland per Rad entdecken“ ist die erfolgreichste Vermarktungsbroschüre des Radtourismus in Deutschland. Die Broschüre ist das Ergebnis einer Zusammenarbeit der deutschen Zentrale für Tourismus und des Allgemeinen Deutschen Fahrradclubs (ADFC). Die Broschüre hat einen begleitenden Internetauftritt (www.deutschland-tourismus.de/radfahren), der monatlich über 70.000 Zugriffe verzeichnet. Nutzeranalysen haben ergeben, dass die Broschüre von 81% der Radurlauber zur Planung der Radurlaube verwendet wird.

Für die Radrouten, die in der Broschüre „Deutschland per Rad entdecken“ aufgenommen werden, gelten bestimmte Kriterien bzw. Empfehlungen des ADFC. Diese Empfehlungen liegen der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vor und können unter der Adresse monika.gesierich@dstgb.de angefordert werden. Die Empfehlungen können auch direkt bei der Projektleiterin des ADFC, Frau Gaby Bangel (gaby.bangel@adfc.de) angefordert werden. Unter der genannten Adresse sind zudem Einzel Exemplare der Broschüre unentgeltlich als Informationsbroschüre erhältlich.

Az.:III 642 - 39 Mitt. StGB NRW Dezember 2005

831 Deutscher Tourismuspreis 2005

Am 3.11.2005 wurde im Rahmen des Deutschen Tourismustages in Saarbrücken der erste „Deutsche Tourismuspreis“ verliehen. Aus insgesamt 127 Bewerbungen wählte die Jury neun Nominierte, von denen jeweils zwei Bewerbungen als Hauptpreisträger in den Kategorien „Innovatives Tourismusprodukt“ und „Innovatives Tourismusmarketing“ ausgezeichnet wurden. Ferner wurden drei Sonderpreise und eine Sonderauszeichnung vergeben. Die Preisträger wurden in kurzen Filmsequenzen vorgestellt.

Ziel des Deutschen Tourismuspreises ist es, Innovativität und Kreativität zu belohnen und damit bundesweit positive Impulse für die Tourismuswirtschaft zu geben. Fotos zur Preisverleihung, eine Übersicht über die Preisträger mit Kurzportraits sowie die Medieninformation finden Sie ab dem 4.11.2005, 10.00 Uhr, unter www.deutschertourismusverband.de.

Az.:III 470 - 30 Mitt. StGB NRW Dezember 2005

832 DStGB zu Fehlanreizen bei Hartz IV

Der Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Bürgermeister Roland Schäfer, Bergkamen, hat der neuen Bundesregierung Unterstützung zugesagt, Fehlanreize und Missbrauchsmöglichkeiten im SGB II zu beseitigen. Dazu gehörten die Grundsätze:

- kein Arbeitslosengeld II für allein lebende Kinder wohlhabender Eltern,
- Gestaltungsmöglichkeiten für Bedarfsgemeinschaften einschränken – Umkehr der Beweislast für zusammenlebende Paare. Diese müssten dann ihrerseits darlegen, dass es sich nicht um eine Lebens-, sondern nur um eine Wohngemeinschaft handelt,
- verbesserte Regelungen des Datenabgleichs insbesondere mit den Finanzämtern,
- genauere Überprüfung der vorgelegten Dokumente, wie zum Beispiel Mietverträge
- effektivere Bekämpfung der Schwarzarbeit

Nachdrücklich warnt der DStGB vor einer erneuten Diskussion über die Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit. „Die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit ist eine nationale Aufgabe“, betonte Schäfer. Die zwischen dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, dem Deutschen Städtetag, der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Sommer 2005 geschlossene Rahmenvereinbarung stärke die dezentrale Aufgabenwahrnehmung, insbesondere die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen.

Unstreitig verfügten viele Kommunen über die Erfahrung, persönliche Dienstleistungen für Langzeitarbeitslose zu erbringen. Dies dürfe aber nicht verwechselt werden mit der Übernahme der komplexen Aufgabe der Qualifizierung, Betreuung, Beratung und Vermittlung für Langzeitarbeitslose. Es sei, so Schäfer, geradezu paradox, in einer globalisierten Wirtschaft mit hohen Anforderungen an die regionale Mobilität von Arbeitskräften Effizienzgründe für eine Kommunalisierung der Arbeitsvermittlung anzuführen.

Az.:III 810-2 Mitt. StGB NRW Dezember 2005

„Deutschland per Rad entdecken“ ist die erfolgreichste Vermarktungsbroschüre des Radtourismus in Deutschland. Die Broschüre ist das Ergebnis einer Zusammenarbeit der deutschen Zentrale für Tourismus und des Allgemeinen Deutschen Fahrradclubs (ADFC). Die Broschüre hat einen begleitenden Internetauftritt (www.deutschland-tourismus.de/radfahren), der monatlich über 70.000 Zugriffe verzeichnet. Nutzeranalysen haben ergeben, dass die Broschüre von 81% der Radurlauber zur Planung der Radurlaube verwendet wird.

Für die Radrouten, die in der Broschüre „Deutschland per Rad entdecken“ aufgenommen werden, gelten bestimmte Kriterien bzw. Empfehlungen des ADFC. Diese Empfehlungen liegen der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vor und können unter der Adresse monika.gesierich@dstgb.de angefordert werden. Die Empfehlungen können auch direkt bei der Projektleiterin des ADFC, Frau Gaby Bangel (gaby.bangel@adfc.de) angefordert werden. Unter der genannten Adresse sind zudem Einzel Exemplare der Broschüre unentgeltlich als Informationsbroschüre erhältlich.

Az.:III 640 - 27

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

834 EU-Auszeichnung für Wirtschaftsförderung

Wirtschaftliche Entwicklung findet vor allem dort statt, wo gute Bedingungen für die unternehmerische Tätigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen bestehen. Die mittelständische Wirtschaft ist auch das Rückgrat des Arbeitsmarktes und der Arbeitsmarktentwicklung. Die Europäische Kommission erkennt diese Bedeutung und vor allem die wichtige Rolle der Kommunen bei der Förderung der örtlichen und regionalen Wirtschaft. Sie hat daher „Europäische Unternehmerpreise“ ausgelobt, mit denen hervorragende Initiativen zur Unterstützung der Unternehmertätigkeit auf regionaler Ebene anerkannt werden sollen.

Es werden Preise in fünf Kategorien vergeben. Es handelt sich hierbei um die Kategorien

- Unternehmerischer Wegbereiter

In diese Kategorie fallen Aktionen, mit der die unternehmerische Kultur und Denkweise gefördert und die Bedeutung der Unternehmensförderung im Bewusstsein der Gesellschaft gestärkt wird.

- Unternehmensförderung

Es werden innovative Politiken anerkannt, die Unternehmen fördern und Investitionen anlocken, besonders in benachteiligten Regionen.

- Bürokratieabbau

Maßnahmen zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren für Unternehmen, besonders mit Blick auf innovative Neu- und Existenzgründungen (start-up Unternehmen).

- „In Menschen investieren“

In dieser Kategorie werden Initiativen zur Verbesserung der Ausbildung und Schulung von Unternehmern anerkannt, besonders wenn sie die Beziehungen zwischen Wirtschaft und dem Bildungswesen verstärken.

- Verantwortungsbewusste Unternehmertätigkeit

Mit verantwortungsbewusster Unternehmertätigkeit sind solche Initiativen gemeint, die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen im Sinne nachhaltiger Geschäftspraktiken im sozialen und / oder im Umweltbereich fördern.

Ein Sonderpreis wird für die Initiative vergeben, mit der die größte Kreativität und Inspirationskraft aller Wettbewerbsentsendungen verbunden wird.

Mit dem Preis sind keine direkten finanziellen Zuwendungen verbunden, sondern es handelt sich um eine Skulptur der spanischen Künstlerin Rosa Fuentes. Weitere Vorteile sind die Berichterstattung in der Presse und die damit verbundene Image-Verbesserung.

Der Wettbewerb richtet sich grundsätzlich an alle Akteure des Wirtschaftslebens, die in ihrer Region in einem Zweijahreszeitraum vor dem Jahr der Preisverleihung (2004 und 2005) zur Wirtschaftsbelebung beigetragen haben. Besonders angesprochen sind Städte, Gemeinden, Landkreise und Regionen, wie auch gemeinsame Organisationen von Behörden und Unternehmen sowie Organisationen der Wirtschaft. Der Wettbewerb ist in zwei Stufen organisiert. In einer ersten Phase wird ein Auswahlverfahren auf nationaler Ebene durchgeführt. Zwei Wettbewerbsbeiträge werden pro Land ausgewählt, um auf europäischer Ebene am Auswahlverfahren teilzunehmen. Für die Teilnahme ist die Nutzung von Bewerbungsformularen erforderlich, die dann bis zum 31. Mai 2006 beim nationalen Ansprechpartner eingegangen sein müssen. Nationaler Ansprechpartner für Deutschland ist das Institut für Mittelstandsforschung Bonn, Dr. Gunter Kayser, Geschäftsführer, Maximilianstr. 20, 53111 Bonn, Tel: 0228/ 72997-0, Fax: 0228/ 72997-34, e-mail: kayser@ifm-bonn.org

Der nationale Ansprechpartner hält die Bewerbungsformulare und weitere Informationen zum Wettbewerb vor. Die Auswahl auf internationaler Ebene erfolgt durch eine Jury, die sich aus Vertretern der Wissenschaft, der Unternehmen, einer Wirtschaftsorganisation, der europäischen Organisation der Mitgliedstaaten und des Ausschusses der Regionen zusammensetzt.

Az.:III 450 - 30

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

835 Lieferbedingungen für Geokunststoffe

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat mit seinem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/2005 neue technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaus, Ausgabe 2005, TL Geok. E-StB 05 eingeführt.

Die neuen technischen Lieferbedingungen sind an die geltenden europäischen Normen angepasst und enthalten Anforderungen an die Angaben zur Beständigkeit gegen Witterung und chemische und mikrobiologische Angriffe. Das BMVBW bittet im Interesse einer einheitlichen Handhabung darum, die TL Geok. E-StB 05 auch im Bereich der anderen Straßenbaulastträger einzuführen.

Die TL Geok. E-StB 05 und das dazugehörige Merkblatt über die Anwendung von Geokunststoffen sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingerstraße 17, 50999 Köln zu beziehen.

hen. Das Merkblatt kann auch unter der Internetadresse www.fgsv-verlag.de herunter geladen werden.

Az.:III 640 - 27

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

836 **Pressemitteilung: Verkehrsbeschränkung zugunsten der Bürger**

Kommunen werden nunmehr rechtliche Möglichkeiten eingeräumt, Maut-Ausweichverkehr aus Ortskernen und Ortsdurchfahrten fernzuhalten. Dies hat der Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr des Städte- und Gemeindebundes NRW auf seiner heutigen Sitzung in Vreden mit Genugtuung zur Kenntnis genommen. „Die Änderung der Straßenverkehrsordnung zum 1.1.2006 nutzt allen lärmgeplagten Bürgern und Bürgerinnen und stärkt die kommunale Selbstverwaltung“, erklärte der Ausschussvorsitzende Hans-Gerd Rötters, Erster Beigeordneter der Stadt Moers.

Bereits zu Beginn des Jahres hatte der kommunale Spitzenverband auf alarmierende Hilferufe seiner Mitgliedstädte und -gemeinden reagiert und von Land und Bund Maßnahmen gegen Verlagerungseffekte durch die so genannte Lkw-Maut gefordert. Im Vordergrund der kommunalen Bedürfnisse stehen vor allem verkehrslenkende und verkehrsbeschränkende Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden. Die Kommunen - so Rötters - bräuchten eigene Handlungsmöglichkeiten, um flexibel auf konkrete Belastungssituationen zu reagieren. Denn es hatte sich rasch nach Einführung der Maut herausgestellt, dass Lkw-Fahrer trickreich neue „Schleichwege“ suchten.

Mit der Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden ab Januar 2006 gezielt verkehrslenkende und -beschränkende Maßnahmen bezüglich des Ausweichverkehrs ergreifen. Dazu soll in den Maßnahmenkatalog des § 45 StVO die Ermächtigung aufgenommen werden, zum Schutz der Wohnbevölkerung vor erheblichen Belästigungen tätig zu werden - auch vor anderen Belästigungen als den in Nr. 3 explizit aufgeführten (Lärm und Abgase). Als Maßnahmen werden Beschränkungen und Verbote des Durchgangsverkehrs genannt, soweit dadurch Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Maut für schwere Lkw hervorgerufen worden sind, beseitigt oder gemildert werden können.

Rötters rief die Straßenverkehrsbehörden zu einem ausgewogenen Umgang mit der künftigen Regelung auf. Selbstverständlich habe der Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen Vorrang vor unkontrolliertem Mautausweich- und Suchverkehr. Die berechtigten Interessen des regionalen Güter- und Versorgungsverkehrs, auf den die Kommunen dringend angewiesen seien, dürften jedoch nicht aus dem Blickfeld geraten. Dieser Aspekt sei insbesondere bei einer möglichen Ausweitung der Maut auf leichte Lkw zu berücksichtigen. Eine solche Ausweitung hatte vor kurzem die Umwelt-Arbeitsgruppe von SPD und CDU/CSU im Rahmen der Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene vorgeschlagen.

Az.:III

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

837 **Umwelt und Straßenverkehr**

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) kommt in seinem aktuellen Sondergutachten „Umwelt und Straßenverkehr; hohe Mobilität- Umweltverträglicher Ver-

kehr“ vom Juni 2005 zu dem Ergebnis, dass insgesamt unzumutbar hohe Belastungen von Umwelt und Gesundheit vorliegen:

- Fortschritte bei der Verkehrssicherheit haben dazu geführt, dass die Zahl der Verkehrstoten auf „nur“ noch ca. 5.800 gesenkt werden konnte. Allerdings hatte Deutschland bei der Zahl der verunglückten Kinder unter 15 Jahren im Vergleich mit allen anderen EU-Staaten die höchsten Opferraten (350 pro 100.000 Einwohner der Altersklasse).
- Trotz feststellbarer Fortschritte ist das Lungenkrebsrisiko durch Russpartikel sowie die Entwicklung chronischer Atemwegserkrankungen durch Kombinationswirkung verschiedener Luftschadstoffe besonders in Ballungszentren hoch.
- Über 15 % der Bevölkerung sind tagsüber und nachts Lärmwerten ausgesetzt, die ein erhöhtes Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen beinhalten. Ca. 60 % der Bevölkerung fühlen sich durch Straßenverkehrslärm belästigt.
- Besonders Kinder, Senioren und Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen werden durch den Autoverkehr in ihrer Lebensqualität dadurch beeinträchtigt werden, dass der öffentliche Verkehrsraum vorrangig an die Bedürfnisse des Straßenverkehrs angepasst ist.
- Die Landschaftszerschneidung durch den Straßenbau wird als Hauptursache für den fortwährenden Verlust an biologischer Vielfalt angesehen. Daneben sind erhebliche Belastungen durch Versauerung, Überdüngung und bodennahes Ozon festzustellen.
- Der CO₂-Ausstoß des Verkehrssektors hat mittlerweile ein Fünftel der klimarelevanten Gesamtemissionen erreicht. Die Reduzierung des spezifischen CO₂-Ausstoßes pro Fahrzeug und Kilometer wurde durch die gestiegenen Fahrleistungen überkompensiert.

Der SRU schlägt vor diesem Hintergrund vor, in der Verkehrspolitik einen Schwerpunkt auf umweltgerechte Mobilitätspolitik zu legen, statt dem Autoverkehr Vorrang einzuräumen. Daneben müssten die verkehrspolitischen Strategien insgesamt überdacht werden. Fahrzeugseitig sollten die technischen Entwicklungspotentiale weiter ausgeschöpft werden. Bei der Raumordnung und Verkehrswegeplanung wird der Vorrang strategischer Ziele der Bundesraumordnung ebenso gefordert, wie die verstärkte Einbindung Privater in den Verkehrswegebau.

Bei der innerörtlichen Verkehrsplanung versprechen sich die Gutachter Fortschritte durch gesetzliche Mindestanforderungen sowie formalisierte Vorgaben bei der Gemeindeverkehrsplanung. Des Weiteren sprechen sich die Gutachter für ordnungsrechtliche Maßnahmen, eine weitere Erhöhung der Ökosteuer sowie die Einführung von Straßenbenutzungsgebühren und die Nutzung telematischer Systeme zur Verkehrslenkung sowie zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens aus. Schließlich empfehlen sie eine Überprüfung der verkehrserzeugenden Anreize anderer Politikbereiche.

Das Gutachten schließt mit dem Fazit, dass es trotz erheblicher technischer Innovationspotentiale ohne eine weitere Drosselung des Straßenverkehrswachstums

nicht gelingen werde, die Umwelt- und Gesundheitsfolgen des Straßenverkehrs auf ein akzeptables Niveau zu vermindern. Prioritäre Handlungsfelder der Verkehrspolitik sollten daher in Zukunft technische Innovationstrategien für leisere, sauberere und sparsamere Fahrzeuge sowie das Verkehrswachstum dämpfende Maßnahmen sein.

Das Sondergutachten „Umwelt und Straßenverkehr, Juli 2005“ ist als Kurzfassung und als Langfassung erhältlich unter der Internetadresse www.umweltrat.de im Pfad „Gutachten/ Sondergutachten“.

Az.:III 154 - 00 Mitt. StGB NRW Dezember 2005

838 Werkstattjahr

Seit dem 1.11.2005 besteht mit dem Werkstattjahr in ganz Nordrhein-Westfalen für über 20.000 berufsschulpflichtige junge Menschen eine neue Möglichkeit der beruflichen und persönlichen Qualifizierung. Die Maßnahme richtet sich an Jugendliche, die die Vorklassen zum Berufsgrundschuljahr oder die Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis besuchen, soweit sie nicht Maßnahmen bei Trägern der beruflichen Vorbereitung oder in betrieblichen Langzeitpraktika absolvieren.

In der Zielgruppe dieser Jugendlichen befinden sich in relevantem Umfang auch solche, die in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II leben und von daher der besonderen Ansprache und Förderung durch die Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen bedürfen. Für die in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II lebenden Jugendlichen handelt es sich auch insoweit um eine pflichtige Maßnahme, soweit die Teilnahme in den jeweiligen Eingliederungsvereinbarungen verabredet wird.

Das Land NRW gewährt unter Einsatz von Mitteln der Europäischen Union Zuschüsse zur Schaffung dieses Angebots betriebsnaher und praxisorientierter Ausbildungskapazitäten für die im Schuljahr 2005/2006 unversorgt gebliebenen Ausbildungsstellen Suchenden an den Berufskollegs NRW, welche die Vorklassen zum Berufsgrundschuljahr sowie die Klassen für Schüler/Innen ohne Ausbildungsverhältnis besuchen und an keiner berufsvorbereitenden Maßnahme der Arbeitsverwaltung und/oder an einem betrieblichen Praktikum teilnehmen.

Ziele sind die Herstellung bzw. Verbesserung von Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Jugendlichen durch das erfolgreiche Absolvieren anerkannter Qualifizierungsbausteine, das Kennenlernen und Bewähren im realen betrieblichen Umfeld sowie die Entwicklung konkreter persönlicher Anschluss- bzw. Übergangsperspektiven insbesondere ins reguläre Ausbildungs- und Beschäftigungssystem.

Antragsteller und Zuwendungsempfänger der Maßnahme können sowohl privat-rechtliche als auch öffentliche Träger von Einrichtungen sein, die unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien durch die Regionale Konsensrunde im Ausbildungskonsens in ihrer Funktion als Facharbeitskreis unter Beteiligung der Liga der Wohlfahrtsverbände ausgewählt wurden.

Bewilligungsbehörde ist das Versorgungsamt Dortmund für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster sowie das Versorgungsamt Köln für die Regierungsbezirke

Düsseldorf und Köln. Für die einjährige Durchführung der Maßnahme beträgt die Höhe der Zuwendung für den Trägeranteil pauschal pro Teilnehmer 2.600,- Euro, für den Jahrgang 2005/2006 aufgrund des neun-monatigen Maßnahmezeitraums 2.100,- Euro. Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses als Bewilligungspauschale zu den Kosten der Qualifizierung gewährt (Personal-, Sachausgaben).

Az.:III 844 - 1 Mitt. StGB NRW Dezember 2005

Bauen und Vergabe

839 Anliegerverkehr im Wohngebiet

1. Die Verkehrsbehörde muss in einem Wohngebiet, in dem die Grundstücke über Wohnwege erschlossen werden, die nur für den Fußgängerverkehr freigegeben sind, keinen Anliegerverkehr zulassen.
2. Ein Anwohner kann unter Gleichheitsgesichtspunkten nicht verlangen, dass für einen Wohnweg Anliegerverkehr in derselben Weise zugelassen wird, wie er in einem ähnlich konzipierten Wohngebiet entgegen einer widmungsrechtlichen Beschränkung zugelassen worden ist.
3. Eine bestehende Verwaltungspraxis begründet keine Selbstbindung der Verwaltung, wenn die Behörde sie für die Zukunft aus willkürfreien Erwägungen generell aufgibt und durch eine andere, ebenfalls rechtmäßige Verwaltungspraxis ersetzt.

[OVG NRW, Beschluss vom 27.09.2005 - 8 A 2947/03]

Az.:II/1 660-00/1 Mitt. StGB NRW Dezember 2005

840 Fachtagung „Stadt- und Regionalplanung vor neuen Herausforderungen“

Das Fachgebiet „Orts-, Regional- und Landesplanung“ am Institut für Stadt- und Regionalplanung ISR an der Technischen Universität Berlin veranstaltet am 27./28.03.2006 an der TU Berlin eine wissenschaftliche Fachtagung mit dem Thema: „Stadt- und Regionalplanung vor neuen Herausforderungen“. Die wissenschaftliche Leitung liegt in den Händen von Prof. Dr.-Ing. habil. Stephan Mitschang.

Für die Teilnahme wird ein Tagungsbeitrag von 190 Euro pro Person erhoben. Einladung, Programm und Anmeldeformular sind im Internet abrufbar unter http://www.isr.tu-berlin.de/web/fg_orlp/.

Az.:II/1 00 Mitt. StGB NRW Dezember 2005

841 Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen

In der Entwurfsfassung des WKA-Erlasses sind einige Änderungen vorgenommen worden. Der Erlass wird in Kürze im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und ist über die Homepage des Ministeriums für Bauen und Verkehr (www.mbv.nrw.de) oder im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Bauen und Vergabe“, „Windkraftanlagen“ abrufbar.

Az.:II/1 620-50 Mitt. StGB NRW Dezember 2005

842 Nachweispflicht der Vergabestelle bei Mischkalkulation

1. Von einer Mischkalkulation kann erst die Rede sein, wenn den „abgepreisten“ Positionen entsprechend „aufgepreiste“ Positionen gegenüberstehen.
2. Der Nachweis, dass (unterstellte) „Abpreisungen“ in einzelnen Positionen zu „Aufpreisungen“ in anderen Positionen geführt haben, ist grundsätzlich Sache der Vergabestelle.
3. Das Erfordernis, jeden in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Einheitspreis vollständig anzugeben, dient nicht dem Zweck, unangemessen hohe oder niedrigere Angebote auszuschließen. Vielmehr soll sichergestellt werden, dass die Wirtschaftlichkeit des Angebots im Vergleich zu anderen Angeboten auf transparenter und alle Bieter gleich behandelnder Grundlage festgestellt wird.
4. Auch ein besonders knapp kalkulierter oder unter Selbstkosten liegender Preis kann der tatsächlich geforderte Preis sein.

[OLG Frankfurt, Beschluss vom 17.10.2005 - 11 Verg 8/05]

Az.:II/1 608-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2005

843 Verzinsung von Wohnbauförderungsdarlehen

Durch Runderlass vom 12.08.2002 sind zinserhöhende Maßnahmen bei Wohnungsbauförderungsdarlehen für Miet- und Genossenschaftswohnungen vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2005 ausgesetzt worden. Mit RdErl. v. 20. Oktober 2005 wird die Aussetzung zinserhöhender Maßnahmen für Wohnungsbauförderungsdarlehen der Bewilligungsjahre bis 2002, die auf der Grundlage des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bewilligt worden sind, über den 31.12.2005 hinaus bis zum 31.12.2007 verlängert.

Der RdErl. vom 20. Oktober 2005 wird demnächst im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen abgedruckt.

Die Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen (2. Zins-VO) vom 18. Oktober 2005 wird demnächst im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Az.:II/1 652-40/0 Mitt. StGB NRW Dezember 2005

Umwelt, Abfall und Abwasser

844 ISD GmbH zugelassen zum Dualen System

Mit Schreiben vom 03. November 2005 hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, dass mit Bescheid vom 29. September 2005 festgestellt worden ist, dass die ISD Interseroh Dienstleistungs GmbH, Stollwerckstraße 9 a, 51149 Köln, auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ein System gem. § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung zur Erfassung, Sortierung

und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen eingerichtet hat. Damit ist nunmehr neben der Duales System Deutschland AG (DSD AG) auch die ISD Interseroh Dienstleistungs GmbH als Betreiberin eines Dualen Systems in Nordrhein-Westfalen zugelassen. Der Bescheid des Umweltministeriums NRW ist im Ministerialblatt NRW, Ausgabe Nr. 44, vom 14.10.2005 (MBL. NRW, S. 1170) bekannt gegeben worden.

Az.:II/2 32-16-4 qu/g Mitt. StGB NRW Dezember 2005

845 Gespräch mit NRW-Umweltminister Uhlenberg

Am 24.10.2005 fand im Umweltministerium NRW ein Fachgespräch der kommunalen Spitzenverbände in NRW mit Herrn Umweltminister Uhlenberg statt. Der Inhalt des Fachgesprächs kann bezogen auf die Themen Gefahrenabwehrplanung Vogelgrippe, Verwaltungsstrukturreform in der Umweltverwaltung sowie Luftreinhaltung und Lärminderung wie folgt zusammengefasst werden:

1. Gefahrenabwehrplanung Vogelgrippe

Seitens des Umweltministeriums wurde dargestellt, dass nunmehr das Aufstellungsgebot insbesondere für Geflügelzüchter umgesetzt wird. Es werde geprüft, ob eine Impfung im Hinblick auf die EU-Vorgaben ermöglicht werden kann. Strenge Kontrollen würden zudem an den Flughäfen, den Bus-Fernstationen durchgeführt. Es wurde deutlich gemacht, dass eine Infektion mit dem Virus der Vogelgrippe z.Zt. nur über die Atmung, d.h. bei einem engen Kontakt mit Geflügel, möglich sei. Der Verzehr von Geflügelfleisch sei unbedenklich.

Seitens der kommunalen Spitzenverbände wurde deutlich gemacht, dass mit Blick auf eine Medikation des kommunalen Personals im Veterinärbereich Landeshilfe erwartet werde. Das Umweltministerium stellte dar, dass das Land Impfstoff für 33,5 Mio. Euro gekauft habe.

2. Verwaltungsstrukturreform im Ressortbereich des MUNLV

Seitens des Umweltministeriums wurde deutlich gemacht, dass das Konzept der Verwaltungsstrukturreform z.Zt. auf drei Eckpunkten aufgebaut sei. Diese Eckpunkte seien: Kommunalisierung, Privatisierung und Zaunprinzip. Das Umweltministerium habe ein Papier erarbeitet, das mit den anderen Landesministerien z.Zt. abgestimmt werde und voraussichtlich im Dezember 2005 den kommunalen Spitzenverbänden zugeleitet werde. Weitere Einzelheiten können erst nach dem Abschluss der Ressortabstimmung mitgeteilt werden.

Aus der Sicht des StGB NRW wurde deutlich gemacht, dass es nicht nur um eine Verwaltungsstrukturreform, sondern auch um den Wegfall von Aufgaben und eine Verringerung der Regelungsdichte im Umweltbereich (Abbau von Standards) geht. Eine Konzentration der Umweltverwaltung setze notwendig voraus, dass die staatlichen Umweltämter und die staatlichen Ämter für Arbeitsschutz in die Bündelungsbehörden (Bezirksregierungen und Landkreise) integriert werden.

Weiterhin müsse der Grundsatz gelten, dass diejenige Behörde, die die Genehmigung erteilt, auch für die Überwachung zuständig sei („Alles aus einer behördlichen Hand“).

Bei der Herabstufung von staatlichen Aufgaben auf die Kommunen sei eine Abgrenzung der Zuständigkeiten nach der Umweltrelevanz einer Anlage unverzichtbar. Für Anlagen mit besonderer Umweltrelevanz müsse es bei der Zuständigkeit staatlicher Behörden bleiben. Ein Automatismus bei der Verlagerung von Zuständigkeiten auf die kommunale Ebene dürfe es nicht geben. Insgesamt müsse eine Verwaltungsstrukturreform in der Umweltverwaltung das Konnexitätsprinzip strikt beachten, d.h. das Land NRW müsse den Kreisen und Gemeinden die erforderlichen Finanzmittel für die zugewiesenen neuen Aufgaben zur Verfügung stellen. Bei einer Aufgabenverlagerung sei auch die Frage der ausreichenden personellen Auslastung zu beachten.

3. Umsetzung der EU-Luftqualitätsrahmenrichtlinie in NRW

Seitens des StGB NRW wurde deutlich gemacht, dass sich die Zuständigkeit des Landes (hier: Bezirksregierungen) bei der Aufstellung von Luftreinhalteplänen und Aktionsplänen bewährt habe. Auch die Modellrechnungen und tatsächlichen Messungen des Landesumweltamtes im Hinblick für Luftbelastungen hätten sich bewährt.

Seitens des Umweltministeriums wurde deutlich gemacht, dass die EU-Kommission weiterhin an ihrer Linie zur Luftreinhaltung festhalte. Eine Flexibilisierung sei seitens der EU-Kommission mit Blick auf eine fünfjährige Fristverlängerung nur dann möglich, wenn zuvor alle Maßnahmen nachweisbar bereits ergriffen worden seien, um die Luftqualität zu verbessern. Vor diesem Hintergrund sei ein Antrag auf Fristverlängerung in der Regel erfolglos, weil nicht alle Maßnahmen ergriffen worden seien. Wichtig sei auch, die Abgaswerte für Kfz z.B. durch Diesel-Rußpartikelfilter zu senken.

Seitens der kommunalen Spitzenverbände wurde deutlich gemacht, dass sich das Land NRW für eine Förderung beim Einbau von Diesel-Rußpartikelfiltern einsetzen muss, damit in diesem Bereich alsbald Erfolge erzielt werden können. Seitens des Ministeriums wurde deutlich gemacht, dass eine Förderung nur für den nachträglichen Einbau von Diesel-Rußpartikelfiltern in Fahrzeuge für sinnvoll erachtet werde, nicht aber bei Neufahrzeugen, die von vornherein mit einem Diesel-Rußpartikelfilter ausgerüstet seien.

4. Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie in NRW

Der StGB NRW machte hier nochmals deutlich, dass eine Zuständigkeit des Landes für die Aufstellung von Lärmkarten und Lärminderungsplänen in Abweichung zur Regelung in § 47 e BImSchG für erforderlich gehalten wird, zumal bei den Städten und Gemeinden kaum Lärmdaten vorhanden seien. Im Übrigen habe das Verfahren bei der Umsetzung der EU-Luftqualitätsrahmenrichtlinie (Feinstaub-Belastung) gezeigt, dass sich die Zuständigkeit des Landes auch im Hinblick auf Modellrechnungen und Modellmessungen bestens bewährt habe. Gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden wurde deshalb ein sog. Optionsmodell angeregt, wonach grundsätzlich das Land zuständig ist und einzelne Kommunen die Aufgabe der Aufstellung von Lärmkarten und Lärmaktionsplänen übernehmen könnten, wenn sie dieses wollten.

Az.:II/2 10-00 qu/g

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

Im Minister-Gespräch am 24.10.2005 wurden zum Thema Abwasserbeseitigung folgende Einzelthemen behandelt:

1. Änderung des Landeswassergesetzes

Seitens des StGB NRW wurde deutlich gemacht, dass eine Privatisierung der Abwasserbeseitigung durch eine Umsetzung des § 18 a Abs. 2 a WHG in Nordrhein-Westfalen abgelehnt wird. Seitens des Umweltministeriums NRW wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen der angekündigten erneuten Änderung des Landeswassergesetzes NRW eine Umsetzung des § 18 a Abs. 2 a WHG, d.h. die Möglichkeit der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf private Dritte, vorgesehen wird. Es wurde deutlich, dass die kommunalen Spitzenverbände NRW diese Wegrichtung ablehnen, zumal sie in den Bundesländern Baden-Württemberg, Sachsen und Sachsen-Anhalt bislang zu keinem vorzeigbaren Ergebnis geführt haben. Das Bundesland Bayern hat seine Bestrebungen zur Umsetzung des § 18 a Abs. 2 a WHG komplett zurückgezogen und verfolgt die Umsetzung nicht mehr weiter. Es wurde vereinbart, kurzfristig eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich mit dem Thema auseinandersetzt.

Seitens des StGB NRW wurde zusätzlich deutlich gemacht, dass mit Blick auf den Gesichtspunkt der dauerhaften Entsorgungssicherheit dezentrale Formen der Abwasserbeseitigung (z.B. über private Bürgervereine) keine Zustimmung finden können. Es sei erforderlich, die Kommunal-Abwasserverordnung NRW daraufhin zu überprüfen, ob sie Regelungen enthalte, die über eine 1 : 1-Umsetzung der EU-Richtlinie für kommunales Abwasser hinausgehen. Soweit dieses der Fall sei, müsse eine Anpassung bzw. Änderung erfolgen. Im Übrigen wurde deutlich gemacht, dass es bei den bekannt gewordenen Überlegungen des Umweltministeriums zur Änderung des Runderlasses vom 14.5.1991 „Allgemeine Güteanforderungen für Fließgewässer - AGA“ nicht darum gehen könne, über die Hintertür wieder die Standards zu verschärfen und eine Art „vierte Reinigungsstufe“ einzuführen, was erneut dazu führe, dass die Kosten in der Abwasserbeseitigung nach oben getrieben würden und in der Folge hierzu die Abwassergebühren weiter ansteigen würden. Es gehe vielmehr um Standardabbau und darum, dass die Bürgerinnen und Bürger in den vergangenen 15 Jahren nicht zuletzt durch die Umsetzung der dritten Reinigungsstufe im Bereich der Kläranlagen, über die Abwassergebühren stetig in zunehmendem Maße finanziell belastet worden seien. Erst in den vergangenen fünf Jahren habe sich eine Verstetigung bei der Höhe der Abwassergebühr eingestellt. Dieses müsse so bleiben.

Abschließend forderte der StGB NRW ein, dass der Runderlass des Umweltministeriums NRW zu den „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ (Ministerialblatt NRW 2004, S. 583 ff.) dringend überprüft werden muss. Dieser Runderlass führe in der Verwaltungspraxis zwischenzeitlich zu seltsamen Stilblüten, die aus Kostengesichtspunkten keine Zustimmung finden könnten. Hierzu gehöre, dass z.B. von der Stadt Kleve Vorkehrungen zur Vorbehandlung von Niederschlagswasser vor der Einleitung in einen sog. Vorfluter (Fluss) eingefordert würden, obwohl das Niederschlagswasser aus dem Entwässerungsgebiet nur zu 10 % aus Straßenoberflächenwasser und zu 90 % aus Dach-

flächenwasser eines Wohngebietes bestehe. Diese kosten-treibende Anwendung des Runderlasses müsse unverzüglich abgestellt werden bzw. der entsprechende Runderlass überarbeitet werden.

2. *Initiativprogramm „Ökologische und nachhaltige Wasserwirtschaft NRW“*

Der StGB NRW machte deutlich, dass das aus Mitteln der Abwasserabgabe finanzierte Programm „Ökologische und nachhaltige Wasserwirtschaft NRW“ auch im Jahr 2006 fortgeführt werden muss. Insbesondere die Finanzierung von Kanalsanierungen und die Förderung von Kleinkläranlagen haben sich in der Vergangenheit hervorragend bewährt. Eine Förderung von Kleinkläranlagen sei auch deshalb unverzichtbar, wenn und soweit erreicht werden solle, dass die Landwirte zukünftig das häusliche Abwasser von der Gülle getrennt halten sollen, weil dann für das häusliche Abwasser Kleinkläranlagen gebaut werden müssten. Hierfür müsse eine finanzielle Förderung des Landes über das Initiativprogramm bereitgestellt werden.

Im Übrigen sei das Initiativprogramm um zwei neue Förderbausteine zu ergänzen:

1. Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen (§ 45 LBauO NRW) müssen zukünftig mit Blick auf private Grundstückseigentümer bezuschusst werden. Dafür könne die Förderung von Dachbegrünungen und Regenwassernutzungsanlagen entfallen.
2. Herausnahme von Fremdwasser aus dem öffentlichen Kanalnetz Gemeinden seien Zuschüsse zu gewähren, wenn sie Fremdwasser (z.B. Drainagewasser von privaten Grundstücken) aus dem öffentlichen Kanalnetz herausnehmen würden, um hierdurch Kanäle und Kläranlagen zu entlasten und dadurch eine geordnete Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

Az.:II/2 10-00 qu/g Mitt. StGB NRW Dezember 2005

847 **Gespräch mit NRW-Umweltminister Uhlenberg – Natur- und Landschaftsschutz**

Im Ministergespräch am 24.10.2005 wurden zum Thema Natur- und Landschaftsschutz folgende Themen behandelt:

1. *Änderung des Landschaftsgesetzes/Gesetzlich geschützte Biotope*

1.1 *Gesetzlich geschützte Biotope - § 62 LG NRW*

Der StGB NRW hat nochmals vorgetragen, dass die Verlegung von Kanalleitungen zukünftig nicht mehr als Eingriff in Natur und Landschaft angesehen werden darf, zumal diese dem Umweltschutz dienen. Das Landschaftsgesetz sei entsprechend zu ändern. Außerdem wurde deutlich gemacht, dass § 62 LG NRW (gesetzlich geschützte Biotope) im Lichte der Bundesregelung in § 30 Bundesnaturschutzgesetz zurück geschnitten werden muss. Außerdem müsse im Landschaftsgesetz NRW klar geregelt werden, dass Flächen, die für eine bauliche oder verkehrliche Nutzung vorgesehen seien, für den Zeitraum zwischen der Zulässigkeit und der Verwirklichung der Nutzung nicht mit einem gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG NRW überzogen werden könnten.

Seitens des Umweltministeriums NRW wurde deutlich gemacht, dass das Landschaftsgesetz NRW entsprechend

den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes reduziert werden soll. Die Änderungswünsche der kommunalen Spitzenverbände, die im letzten Verfahren zur Änderung des Landschaftsgesetzes NRW Anfang des Jahres 2005 vorgetragen worden seien, sollen Berücksichtigung finden. Hierzu gehöre zum einen, dass mit Blick auf § 62 LG NRW die sog. Magerweiden nicht mehr geschützt werden sollen. § 62 LG NRW solle nur noch die Vorgaben des § 30 BNatSchG umsetzen. Es solle auch geregelt werden, dass § 62 LG NRW nicht bei Grundstücken in Bebauungsplangebiet und im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) Geltung habe. Außerdem sei vorgesehen, dass zukünftig die Verlegung von Kanalleitungen in Wegeflächen nicht mehr als Eingriff in Natur und Landschaft angesehen werden solle. Das Verfahren zur Änderung des Landschaftsgesetzes NRW solle nach Möglichkeit bis Ende des Jahres 2005 auf den Weg gebracht werden.

1.2 *Rechtliche Umsetzung der FFH-Gebietsmeldungen*

Seitens des Umweltministeriums NRW wurde darauf hingewiesen, dass die an die EU gemeldeten FFH-Gebiete nicht mehr durchgehend als Naturschutzgebiete geschützt werden sollen, sondern auch andere Schutz-Festlegungen (z.B. Landschaftsschutzgebiet) denkbar seien. Dieses wurde begrüßt.

1.3 *Umsetzung des Ökokontos/Bewertungsverfahren*

Das Umweltministerium NRW machte deutlich, dass der im Februar 2005 von der LÖBF NRW erarbeitete Vorschlag zur Modifizierung der Bewertungsverfahren in der Eingriffsregelung in NRW so nicht mehr weiterverfolgt wird. Entsprechend der Forderung des StGB NRW solle der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft weiterhin auf der Grundlage der Arbeitshilfe „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“ durchgeführt werden. Diese Arbeitshilfe ist durch das Ministerium für Städtebau und Wohnen und das Umweltministerium im Rahmen einer Arbeitsgruppe erarbeitet worden und hat sich in den vergangenen Jahren positiv bewährt. Gleichwohl soll nach Auffassung des Umweltministeriums geprüft werden, ob eine Erleichterung durch eine größere Spreizung bei den Biotoplisten und mit Blick auf das Prinzip „Natur auf Zeit“ erreicht werden könne.

2. *Flächenverbrauch – „Kommunales Flächenmanagement“*

Das Umweltministerium macht deutlich, dass ein sog. „Kommunales Flächenmanagement“ als erforderlich angesehen wird, um den Flächenverbrauch zu vermindern. Deshalb solle zu diesem Thema eine Fachbroschüre erarbeitet werden.

Seitens des StGB NRW wurde deutlich gemacht, dass es bereits zahlreiche Fachbroschüren in diesem Bereich gebe. Im Übrigen sei ein wesentlicher Baustein des Naturschutzes, dass der Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband in Hattingen (AAV) dauerhaft finanziell gefördert wird, weil über diesen Verband Altlastenflächen für eine neue bauliche Nutzung wieder nutzbar gemacht werden könnten, so dass eine sog. „grüne Wiese“ nicht für eine neue Bebauung in Anspruch genommen werden müsse. Ein Beispiel hierfür sei u.a., dass in der Stadt Werl das Gelände einer ehemaligen Fahrradfabrik mit Hilfe des AAV für eine Neubebauung wieder nutzbar gemacht werde.

Az.:II/2 10-00 qu/g Mitt. StGB NRW Dezember 2005

Das Verwaltungsgericht Köln hat mit Urteil vom 11.10.2005 (Az.: 14 K 8527/03 und 14 K 6789/03) Anfechtungsklagen gegen die Zuteilung eines Pflichtrestmüllgefäßes auf der Grundlage des § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung als unbegründet abgewiesen.

Das VG Köln weist darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urt. v. 17.02.2005 – Az.: 7 C 25/03-, NVwZ 2005, S. 693) § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung eine widerlegliche Vermutung dafür enthält, dass bei jedem Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen zwangsläufig Abfälle zur Beseitigung anfallen, auch wenn die in der Gewerbeabfallverordnung geregelten Anforderungen an die Getrennthaltung bestimmter Abfälle eingehalten werden. Diese Vermutung habe die Klägerin nicht widerlegt. Ausweislich der im Verwaltungsverfahren vorgelegten Betriebsanweisung falle bei der Klägerin Restmüll jedenfalls in der Form von Straßenkehricht, Putzlumpen, Kugelschreibern, Textmarkern, Filzstiften und Hygieneartikeln an, die nach der Betriebsanweisung in einer betriebseigenen grauen Tonne mit grünem Deckel gesammelt würden. Darüber hinaus fielen nach den Angaben der Klägerin im Verwaltungsverfahren auch Zigarettenkippen an, die zentral in einem Metallbehälter gesammelt würden. Ebenso sei im gerichtlichen Verfahren von der Klägerin nicht behauptet worden, dass in ihrem Betrieb gar kein Restanfall anfallt. Zudem habe die Klägerin im gerichtlichen Verfahren keine Angaben dazu gemacht, wie der in ihrem Betrieb anfallende Straßenkehricht entsorgt werde. Hinsichtlich der Hygieneabfälle, Tampons und Binden habe sie lediglich vorgetragen, dass diese Abfälle in einem Behälter auf der Toilette gesammelt würden. Angaben zu deren Entsorgung habe sie ebenfalls nicht gemacht. Soweit vorgetragen worden sei, dass Putzlumpen verwertet würden, verkenne die Klägerin, dass eine ordnungsgemäße Verwertung von Putzlumpen aufgrund ihrer Verschmutzung ausgeschlossen sei.

Unabhängig davon ist das VG Köln der Auffassung, dass die auf dem rein gewerblich genutzten Grundstück der Klägerin anfallenden Abfälle zur Beseitigung auch nicht zu dem Privatgrundstück der Klägerin, das zu reinen Wohnzwecken genutzt wird, transportiert und dort über die Restmülltonne dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden können. Eine gemeinsame Nutzung der Restmülltonne durch private Haushalte und zugleich durch die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Abfällen sei nur dann möglich, wenn das gewerblich genutzte Grundstück gleichzeitig auch zu Wohnzwecken genutzt werde. Dieses sei aber – so das VG Köln – im entscheidenden Fall nicht gegeben, weil das in Rede stehende Betriebsgrundstück der Klägerin allein gewerblich genutzt werde. Im Übrigen ergebe sich aus § 9 Abs. 1 a Landesabfallgesetz NRW, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ermächtigt sei, den Anschlusszwang an die öffentliche Abfallentsorgung grundstücksbezogen anzuordnen und damit zu bestimmen, dass Abfälle am Ort ihres Anfalls ihm zu überlassen seien.

Des Weiteren greift nach dem VG Köln auch der Einwand der Klägerseite nicht durch, dass das festgelegte Mindest-

behältervolumen überdimensioniert und damit rechtswidrig sei. Ob die satzungsmäßig festgelegten Mindestbehältervolumen überdimensioniert seien, könne – so das VG Köln – letztlich dahinstehen. Denn mit der Zuteilung eines 240 l-Gefäßes sei der Klägerin ein Behältervolumen zugewiesen worden, das weit unter dem satzungsmäßig bestimmten Mindestvolumen von 3,75 l pro Mitarbeiter und Woche liege. Nach den Angaben der Klägerin im vorliegenden Verfahren seien in ihrem Betrieb nicht nur 12, sondern 27 Mitarbeiter beschäftigt. Mit dem zugeteilten 240 l-Gefäß sei ihr damit ein Behältervolumen von nur 2,2 l pro Beschäftigten und Woche zugeteilt worden. Im Übrigen sei die satzungsrechtliche Festlegung eines nachvollziehbar festgelegten Mindest-Restvolumens gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Landesabfallgesetz NRW zulässig (vgl. auch OVG NRW, Urt. v. 28.11.1994 – Az.: 22 A 3036/93 -, NWVBl 1995, S. 308).

Az.:II/2 31-02 qu/g

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

Buchbesprechungen

Die Mehrwertsteuer der Gemeinden und ihrer Betriebe

von Werner Löblein, Steuerberater und ehem. Steuerreferent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Loseblattwerk, etwa 1610 Seiten, 84,00 Euro einschl. Ordner, ISBN 3-415-00563-1.

Gemeinden engagieren sich in vielfacher Form mit ihren Betrieben im allgemeinen Wirtschaftsleben. Dadurch erlangen die umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften immer größere Bedeutung für die Kommunen. Ganz gleich, in welcher Form sie die Aufgaben der Daseinsfürsorge erfüllen, stets sind die erheblichen finanzpolitischen Folgen des Umsatzsteuerrechts zu beachten.

Dabei ist der »Löblein« eine große Hilfe: Die verständliche Sprache und die übersichtliche und vollständige Darstellung der maßgeblichen Vorschriften erleichtern es der rat-suchenden Gemeinde, auf konkrete Fragen konkrete Antworten zu finden.

Im Einzelnen bietet der »Löblein«:

- die wesentlichen Gesetzestexte, Durchführungsverordnungen und Richtlinien,
- mehr als 200 wichtige Verwaltungsanweisungen auf Bundes- und Länderebene,
- eine Kommentierung anhand von Fällen aus der gemeindlichen Praxis mit verständlichen Erläuterungen der Rechtsprechung,
- eine auf der Systematik der Haushaltspläne basierende Schnellübersicht.

Die 27. Ergänzungslieferung (Stand Juni 2005) enthält die Umsatzsteuer-Richtlinien 2005, die für Umsätze gelten, die nach dem 31.12.2004 ausgeführt werden. Darin sollen Auslegungsfragen behandelt sein, um eine einheitliche Anwendung des Umsatzsteuerrechts durch die Finanzbehörden zu erreichen.

Az.:IV/1 ve

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

Praxis der Kommunalverwaltung

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung).

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, 352. Nachlieferung, (Doppellieferung) Preis 109,60 Euro, Schriftleitung: Ministerialdirigent Johannes Winkel, Leiter der Abteilung Kommunale Aufgaben im Innenministerium NRW, KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG GmbH & Co. KG, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon (06123) 9797-0, Telefax (06123) 979777, www.kommunalpraxis.de, e-mail: Info@kommunalpraxis.de

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

D 1 d NW - Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Von Stadtdirektor und Stadtkämmerer Jürgen Müller

Der Gesetzgeber hat die gesetzliche Verankerung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements durch das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement im Lande Nordrhein-Westfalen genutzt, um die Eigenbetriebsverordnung an die geltende Gemeindeordnung anzupassen.

D 1 e NW - Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen

Von Stadtdirektor und Stadtkämmerer Jürgen Müller

Die Kommunalunternehmensverordnung wurde durch das Kommunale Finanzmanagementgesetz geändert. Die Änderungen betreffen § 8 (Anwendung der Vergabe-grundsätze), § 14 (Gewinn und Verlust), § 16 (Wirtschaftsplan), § 17 (Erfolgsplan), § 18 (Vermögensplan), § 19 (Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung), § 23 (Bilanz), § 24 (Gewinn- und Verlustrechnung), § 25 (Anhang, Anlagenspiegel), § 26 (Lageplan) sowie § 27 (Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes).

K 2b - Die Handwerksordnung

Von Abteilungsdirektor a.D. Josef Walter

Durch das 3. Gesetz zur Änderung der HwO und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften wurden neben Regelungen der HwO auch die Anlage A zur HwO (Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können) als auch die Anlage B (Verzeichnisse der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können) umfangreich geändert. Zur Anlage A gehören seit der Neuregelung statt 94 nur noch 41 Handwerkszweige. In der Anlage B sind seither neben den bisher genannten handwerklichen Gewerben 53 zulassungsfreie Handwerke aufgeführt.

K 8 - Das Melderechtsrahmengesetz

Von Ltd. Ministerialrat a. D. Wilfried Bartels und Regierungsoberamtsrat Michael Dube

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes trägt der von den Ländern zwischenzeitlich für notwendig erachteten Ausschlussfrist für die Abwicklung des Rückmeldeverfahrens in Papierform und damit einer noch effizienteren Gestaltung der Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden Rechnung. Danach ist für die Abwicklung des Rückmeldeverfahrens grundsätzlich nur noch die elektronische Form, d. h. per Datenübertragung zulässig. Für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2006 ist jedoch auch noch die Übermittlung in herkömmlicher Form möglich.

K 9 - Personalausweis- und Passrecht des Bundes

Von Ltd. Ministerialrat a. D. Wilfried Bartels und Regierungsoberamtsrat Michael Dube

Neben der Aufnahme der neuen Verordnung über amtliche Pässe der Bundesrepublik Deutschland erfolgte die Aufnahme der Anleitung zur Ausstellung von neuen vorläufigen Dokumenten und Kinderreisepässen.

Az.:I/2

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

Tariflexikon

Tariflexikon mit Synopse und Texten zum TVöD. Bearbeitet von Dr. Wolf-Dieter Sponer. 2005. Vn, 280 Seiten. Kartografiert. € 24,80. ISBN 3-7685-0544-8. R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, www.huethig-jehle-rehm.de

Schnelle Hilfe bietet dieses handliche Nachschlagewerk zum neuen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes. Hier werden in einer synoptischen Darstellung zunächst die Begriffe und Vorschriften des BAT/BAT-O, MTArb/MTArb-O und BMT-G/BMT-G-O den entsprechenden Regelungen des TVöD gegenübergestellt, wobei die tabellarische Übersicht einmal von den gewohnten und einmal von den neuen Regelungen ausgehend geordnet ist. Ein Lexikon erläutert dann von A wie Abordnung bis Z wie Zuwendung wichtige Begriffe und Regelungen des TVöD und verweist ¹⁵; weiter [^]auf die zugehörigen Paragraphen. Außerdem enthält der Band den Text des TVöD Allgemeiner Teil, der Besonderen Teile Verwaltung, Krankenhäuser, Sparkassen, Flughäfen und Entsorgung sowie der Überleitungs-Tarifverträge für die Beschäftigten in Bund und Kommunen.

All jenen, die den TVöD umsetzen müssen oder sich über den Inhalt informieren wollen, stehen damit die wesentlichen Informationen kompakt zusammengefasst und gut zugänglich in einem Band zur Verfügung. Der Inhalt der Ausgabe ist ein Auszug aus dem aktuellen Kommentar zum TVöD, der von Sponer und Steinherr im R. v. Decker Verlag herausgegeben wird.

Az.:G/3-2

Mitt. StGB NRW Dezember 2005

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, e-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, e-mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 15.200

Management im öffentlichen Sektor

2005. XI, 251 Seiten. Kartoniert € 19,80 ISBN 3-452-26078-X

Die Autoren:

Prof. Dr. Wolfgang Pippke, Prof. Dr. Andreas Gourmelon, Prof. Dr. Hanns-Eberhard Meixner und Dipl. Hdl. Birgit Mersmann lehren und forschen an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen.

Die öffentliche Verwaltung durchläuft seit einigen Jahren eine dynamische Entwicklung. Längst haben sich Behörden privatwirtschaftlichen Betrieben zunehmend angenähert und folgen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Public Private Partnerships ersetzen zunehmend Aufgaben der traditionellen Verwaltung.

Diesem Wandel trägt das vorliegende Lehr- und Lernbuch Rechnung: Die klassischen Ansätze der Organisation der öffentlichen Verwaltung werden durch neue Entwicklungen ergänzt. Das Werk vermittelt daher sowohl betriebswirtschaftliche Grundlagen als auch Organisationskenntnisse zur Verwaltung. Aktuelles Know-How, das Studierenden, aber auch Berufsanfängern und Praktikern wertvolle Hilfestellungen gibt.

Aus dem Inhalt:

- Grundlagen der Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre
- Einführung in die Verwaltungsorganisation
- Systemelemente der Organisation
- Aufbau- und Ablauforganisation
- Organisationsuntersuchung und -entwicklung
- Verwaltung im Wandel

Mit diesem Buch startet die neue Reihe „Management im öffentlichen Sektor“. In einem folgenden Band werden die Aspekte des Verwaltungspersonals dargestellt.

Az.:G/3-2

Mitt. StGB NRW Dezember 2005